

# Inhaltsverzeichnis

der

Alwil v. Rennenkampff

betreffenden Acte.

|  | <u>Folio.</u> |
|--|---------------|
| <b>Zeugnisse</b> , die behufs der Aufnahme in die Zahl der Studierenden beigebracht worden:  |               |
| <b>Taufschein</b> aus dem St. Laurentii=Kirchspiele in Arensburg vom 5. Januar 1859 Nr.: 10<br>/: eodem vom Oeselschen Consistorio, vom 13. Juli 1864 Nr.: 227 :/      | 1.            |
| <b>Confirmationsschein</b> aus demselben Kirchenbuche, vom 28. Juni 1864 Nr.: 135  | 2.            |
| <b>Communionsschein</b> -----  |               |
| <b>Zeugniss über den genossenen Unterricht</b> -----   |               |
| <b>Abiturentlassungszeugniss</b> vom Arensburgschen Progymnasium, vom 6. Juni 1864, Nr.: 84  | 3.            |
| <b>Standeszeugniss</b> über den Adel, vom Oeselshen Landrathscollegio, vom 23. Juni 1864, Nr.: 353   | 4.            |
| <b>Einwilligung</b> des Pastors, Kreisrichters und Conventsdeputierten, in Laimjall, vom 25. Juli 1864   | 5.            |
| <b>Sittenzeugniss</b> vom Oeselschen Ordnungsgericht, vom 15. July 1864, Nr. 1968  | 6.            |
| <b>Legitimation zur Reise</b> nach Dorpat und zum Aufenthalte daselbst, (bis zum 15. Juli 1867) vom Arensburgschen Ordnungsgerichte vom <b>15. Juli 1864 Nr.: 1969</b> | 7.            |

## **Bemerkungen und Verweisungen:**

Im Alb. Stud. Acad. Dorp. als Jura Studirender verzeichnet,

**d. 7. August 1864, Nr.: 7875**

Die Documente der Dorp. Pol. Verw. überliefert, am **31. Octbr. 1867, Nr.: 793**

**Nr.: 18.** Prod. im Universitäts-Conseil in Dorpat am 16. Juni 1869.

**Ministerium  
der**

Volks=Aufklärung  
-----

Dem  
Universitäts-Conseil  
Universität Dorpat

Juristen-Facultät

Dorpat, den 16. Januar 1869

Nr. 5

**hat die *Juristen-Facultät* hierdurch vorzustellen  
die Ehre, dass sie dem Herrn vormaligen Stud. jur.**

*Alwil von Rennenkampff*

den gelehrten

**Grad eines Candidaten der Rechtswissenschaft**

zuerkannt hat, --- mit dem Ersuchen um Bestätigung in dem zuerkannten Grade und um Ausreichung eines Diplomes darüber, so wie um Rückgabe der angeschlossenen Examinations-Acte.

Decan, *L. v. Rummel*

vorgetragen am: 24. Januar 1869

verfügt: die Bestätigung zu ertheilen

Für die Richtigkeit, *Kelgener*

Auf Befehl

Nr.: 41

**Seiner Kaiserlichen Majestät**  
des Selbstherrschers aller Reussen

etc. etc. etc.

ertheilt das Conseil der Kaiserlichen Universität zu Dorpat dem gewesenen hiesigen Studirenden der Rechtswissenschaft,

**Alwil von Rennenkampff,**

adligen Standes, gebürtig aus Livland, welcher seinen akademischen Cursus vollständig absolvirt, und die in Gemässheit der bestehenden gesetzlichen Verordnungen von der juristischen Facultät mit ihm abgehaltene Prüfung sehr wohl bestanden hat, bei welcher er, wie vorschriftsmässig anzuführen ist, auch in der russischen Sprache, und zwar im mündlichen Uebersetzen aus dem Russischen in's Deutsche, im schriftlichen Uebersetzen aus dem Deutschen in's Russische und im Colloquium gute Kenntnisse bewiesen und sich befähigt gezeigt hat, in dieser Sprache schriftlich Geschäfte zu führen, hierdurch

**den Grad und die Rechte eines Candidaten**  
**der Rechtswissenschaft,**

womit nach dem Swod der Reichsgesetze, Ausg. v. J. 1857, Bd. III, Ustav über Dienst-Anstellung von Seiten der Regierung, Art. 172, die ZEHNTE Rangklasse bei dem Eintritt in den Civildienst verbunden ist.

Dessen zur Urkunde ist dieses Diplom mit der Unterschrift des derzeitigen Rectors der Universität im Namen des Conseils und des Decans der juristischen Facultät, mit Beidrückung des Siegels der Kaiserlichen Universität zu Dorpat ausgefertigt worden.

**Dorpat, den 4. Februar 1869**

Rector:

*Ottense*

Decan:

Secretär:

**Nr.: 132**

Prodt. in Fac. Jurid, d. 12. März 1866

An  
Eine Hochverordnete Juristen-Facultät der  
Kaiserlichen Universität Dorpat

Gesuch!

Endesunterzeichneter geht mit dem ergebensten Gesuch an eine Hochverordnete Juristen=Facultät der Kaiserlichen Universität Dorpat, ihn von der Absolvierung des russischen Privatrechts, der russischen Civil- und Criminalprocesses dispensieren zu wollen.

Alwil v. Rennenkampff  
Stud. jur.

Dorpat, d. 12<sup>ten</sup> März  
1866

Verfügt: Dem Gesuch zu deferieren.

A. *Bulmering*, z. Zt. Prodecan

**Nr.: 34**

Eingegangen bei der Juristen-Facultät am 15. Februar 1867

An  
Eine Hochverordnete Juristen-Facultät der  
Universität Dorpat

ergebenstes Gesuch!

Endesunterzeichneter geht an eine Hochverordnete Juristen-Facultät mit dem Gesuch, ihm das Examen in den Fächern der ersten Hälfte: „Allgemeines Staatsrecht, russisches Staatsrecht, gemeines Criminalrecht, russisches Criminalrecht und Behördenverfassung und Ständerecht der Ostseeprovinzen gestatten zu wollen.

Alwil v. Rennenkampff  
Stud. jur.

**Dorpat, Mittwoch d. 15<sup>ten</sup> Februar 1867**

Dem Gesuch zu deferieren.

*A. Bulmering*, P. Decan

Daß Herr *Alwil von Rennenkampff* zur Zahl der Studierenden gehört, wird desmittelst attestirt.

**Dorpat, den 15. Februar 1867**

In fidem: *J. Lieven*, Secr.

# PROTOCOLL

über das

## Gradual-Examen

*des Stud. jur. Alwil von Rennenkampff*

### I. Abtheilung.

Actum Juristen Facultät, Dorpat, den **18. Februar 1867**

Gegenwärtig: der Decan Prof.

die Professoren:

| <b>Fächer:</b>                    | <b>Urtheile:</b> |   |
|-----------------------------------|------------------|---|
| Allgemeines Criminalrecht.        | ausreichend      | <i>v. Ziegler<br/>A. Bulmering, Decan</i>                   |
| Russisches Criminalrecht.         | Sehr gut         | <i>J. Engelmann<br/>A. Bulmering, Decan<br/>v. Ziegler</i>  |
| Russisches Staatsrecht.           | Sehr gut         | <i>J. Engelmann<br/>v. Ziegler, Prodecan<br/>A. Schmidt</i> |
| Provincielle Behörden Verfassung. | gut              | <i>Rummel.<br/>A. Bulmering, Decan<br/>A. Schmidt</i>       |
| Allgemeines Staatsrecht           | Sehr gut         | <i>A. Bulmeringz, Decan<br/>Rummel.<br/>A. Schmidt</i>      |

# PROTOCOLL

über das

## Gradual-Examen

*des Stud. jur. Alwil von Rennenkampff*

### II. Abtheilung.

Actum Juristen Facultät, Dorpat, den **18. Februar 1867**

Gegenwärtig: der Decan Prof.

die Professoren:

| <b>Fächer:</b>                    | <b>Urtheile:</b> |   |
|-----------------------------------|------------------|---|
| Allgemeines Criminalrecht.        | ausreichend      | <i>v. Ziegler<br/>A. Bulmering, Decan</i>                   |
| Russisches Criminalrecht.         | Sehr gut         | <i>J. Engelmann<br/>B. Bulmering, Decan<br/>v. Ziegler</i>  |
| Russisches Staatsrecht.           | Sehr gut         | <i>J. Engelmann<br/>v. Ziegler, Prodecan<br/>A. Schmidt</i> |
| Provincielle Behörden Verfassung. | gut              | <i>Rummel.<br/>B. Bulmering, Decan<br/>A. Schmidt</i>       |
| Allgemeines Staatsrecht           | Sehr gut         | <i>A. Bulmeringz, Decan<br/>Rummel.<br/>A. Schmidt</i>      |

# *Zeugniss*

des Professors der russischen Sprache und Literatur

*für den Stud. der Jurisprudenz Rennenkampff.*

-----

Mündliches Uebersetzen aus dem Russischen in's Deutsche.....*gut.*

Schriftliches Uebersetzen aus dem Deutschen in's Russische.....*gut.*

Colloquium .....*gut.*

Befähigung in dieser Sprache schriftlich Geschäfte zu führen.....*Ist befähigt.*

Für die Zuerkennung eines academischen Grades genügend?.....*genügend.*

**Dorpat, den 10. März  
1867**

*Prof. M. Rosberg*

An  
Eine Hochverordnete Juristen-Facultät der  
Kaiserlichen Universität Dorpat

Gesuch!

Endesunterzeichneter die Absicht hatte, sich dem Examen in den zur zweiten Hälfte des juristischen Gradualexamens gehörenden russischen Fächern nicht zu unterziehen, und zu dem Zweck ein darauf bezügliches Dispensationsgesuch bei der Juristenfacultät bereits eingereicht hatte, so hat er die Vorlesungen über russisches Privatrecht und den russischen Criminalproceß nicht belegt. Da nun eingetretene Umstände es wünschenswerth erscheinen lassen, daß das Examen auch in diesen Fächern absolviert werde, so geht Endesunterzeichneter an ein hochverordnete Juristenfacultät mit dem ergebensten Gesuch, ihn auch zu dem Examen in den russischen Fächern zuzulassen, obgleich er zwei derselben nicht gehört hat.

**Dorpat, d. 27<sup>sten</sup> September 1867**

Alwil v. Rennenkampff  
Stud. jur.

**Verfügt:** Dem Gesuch zu deferiren für den Fall, daß auch das  
eine oder andere der beiden genannten Fächer in dem nächsten  
Semester vorgetragen wird..

*L. v. Rummel*, Decan

# Universität zu Dorpat.

## Anmeldungsbogen

für

*Alwil v. Rennenkampff*

gebürtig aus *Livland*  
*lutherischer* Confession,

immatriculirt am *7. Aug. 1864* unter **Nr.: 7875**

für das Studium der *Rechtswissenschaft*

hat bei der Prüfung im Russischen behufs des Eintritts in die Zahl der Studierenden Nr.: *Eins* erhalten. Dass von dem obgenannten Studierenden die Vorschrift hinsichtlich des Besuchs der Vorträge über russische Sprache und Literatur erfüllt worden, bescheinigt

am **18. Februar 1866**

Professor *M. Rosberg*

## Belegte Vorlesungen sowie Bezahlung derselben:

1864 Semester II

I. Semester der Studienzeit.

| Bezeichnung der Vorlesungen.                | Name der Docenten.    |
|---|-----------------------|
| 1. Institutionen                            | <i>Prof. Ziegler</i>  |
| 2. Encyclopädische Rechtswissenschaften     | <i>Dr. Bulmering</i>  |
| 3. Juristische encyclopädische Methodologie | <i>Mag. Schmidt</i>   |
| 4. Psychologie                              | <i>Prof. Stümpell</i> |
| 5. Erläuterung russischer Schriftsteller    | <i>Prof. Rosberg</i>  |

Das Honorar bezahlt mit: 16 Rbl. .... Kop. S.-M.

Rentkammer-Secretär: *W. Seezen*

1865 Semester I

II. Semester der Studienzeit.

| Bezeichnung der Vorlesungen.               | Name der Docenten.     |
|--|------------------------|
| 1. Russische Rechtsgeschichte              | <i>Prof. Engelmann</i> |
| 2. Allgemeines Staatsrecht                 | <i>Prof. Bulmering</i> |
| 3. Gemeines und provinzielles Kirchenrecht | <i>Mag. Schmidt</i>    |
| 4. Geschichte der russischen Literatur     | <i>Prof. Rosberg</i>   |
| 5. Russisches Staatsrecht                  | <i>Prof. Engelmann</i> |
| 6. Logik                                   | <i>Prof. Stümpell</i>  |

Das Honorar bezahlt mit: 21 Rbl. .... Kop. S.-M.

Rentkammer-Secretär: *W. Seezen*

1865 Semester II

III. Semester der Studienzeit.

| Bezeichnung der Vorlesungen.     | Name der Docenten.     |
|----------------------------------|------------------------|
| 1. Provinzielle Rechtsgeschichte | <i>Prof. Rummel</i>    |
| 2. Hermeneutik                   | <i>Prof. Ziegler</i>   |
| 3. Deutsche Rechtsgeschichte     | <i>Prof. Meykow</i>    |
| 4. Völkerrecht                   | <i>Prof. Bulmering</i> |
| 5. Catulls Gedichte              | <i>Prof. Ahrends</i>   |
| 6. Gerichtliche Medicin          | <i>Prof. Samson</i>    |

Das Honorar bezahlt mit: 19 Rbl. .... Kop. S.-M.

Rentkammer-Secretär: *W. Seezen*

**1866 Semester I****VI. Semester der Studienzeit.**

| <b>Bezeichnung der Vorlesungen.</b>                       | <b>Name der Docenten.</b> |
|---|---------------------------|
| 1. Behördenverfassung und Ständerecht der Ostseeprovinzen | <i>Prof. Rummel</i>       |
| 2. Russische Rechtsgeschichte                             | <i>Prof. Ziegler</i>      |
| 3. Juristische Literaturgeschichte                        | <i>Prof. Ziegler</i>      |
| 4. Philosophische Rechtslehre                             | <i>Prof. Meykow</i>       |
| 5. Deutsches Privatrecht                                  | <i>Prof. Meykow</i>       |
| 6. Gemeines russ. und prov. .... Recht                    | <i>Prof. Bulmering</i>    |
| 7. Russisches Criminalrecht                               | <i>Mag Engelmann</i>      |
| 8. Livländische Geschichte                                | <i>Prof. Schirren</i>     |
| 9. Russischer Civilproceß                                 | <i>Mag Engelmann</i>      |

Das Honorar bezahlt mit: **31 Rbl.** .... Kop. S.-M.

Rentkammer-Secretär: *W. Seezen*

**1866 Semester II****V. Semester der Studienzeit.**

| <b>Bezeichnung der Vorlesungen.</b>                      | <b>Name der Docenten.</b> |
|--|---------------------------|
| 1. Provinzielle Privatrecht                              | <i>Prof. Rummel</i>       |
| 2. Allgemeines Criminalrecht                             | <i>Prof. Ziegler</i>      |
| 3. Pandecten ( <i>altrömisches Privatrecht</i> ) Theil I | <i>Prof. Meykow</i>       |
| 4. Gemeiner ordent. und außerord. Civilproceß            | <i>Prof. Meykow</i>       |
| 5. Provinzieller Criminalproceß                          | <i>Dr. Schmidt</i>        |
| 6. Vergleichende Jurisprudenz                            | <i>Prof. Ziegler</i>      |

Das Honorar bezahlt mit: **26 Rbl.** .... Kop. S.-M.

Rentkammer-Secretär: *W. Seezen*

**1867 Semester I****VI. Semester der Studienzeit.**

| <b>Bezeichnung der Vorlesungen.</b>  | <b>Name der Docenten.</b> |
|--|---------------------------|
| 1. Gemeiner Civilproceß  | <i>Prof. Ziegler</i>      |
| 2. Privatverbrechen  | <i>Prof. Ziegler</i>      |
| 3. Pandecten Theil II  | <i>Prof. Meykow</i>       |
| 4. Das Communalwesen und die Gerichtsorganisation in Frankreich England und Deutschland. | <i>Prof. Bulmering</i>    |

Das Honorar bezahlt mit: **14 Rbl.** .... Kop. S.-M.

Rentkammer-Secretär: *W. Seezen*

**1867 Semester II****VII. Semester der Studienzeit.**

| <b>Bezeichnung der Vorlesungen.</b>                       | <b>Name der Docenten.</b> |
|---|---------------------------|
| <b>1. Auslegung einzelner Art. d. Prov. Rechts T. III</b> | <i>Prof. Rummel</i>       |
| <b>2. Pandecten Thl. III</b>                              | <i>Prof. . Meykow</i>     |
| <b>3. Provinzieller Civilproceß</b>                       | <i>Dr. Schmidt</i>        |
| <b>4. Geschichte der niederländischen .</b>               | <i>Dr. Maurenbrecker</i>  |

Das Honorar bezahlt mit: **10 Rbl. ....** Kop. S.-M.

Rentkammer-Secretär: *W. Seezen*

**1868 Semester I****VIII. Semester der Studienzeit.**

| <b>Bezeichnung der Vorlesungen.</b>  | <b>Name der Docenten.</b>        |
|--|----------------------------------|
| <b>1. Provinzieller Civilproceß Th.. II</b>  | <i>Prof. Schmidt</i>             |
| Die Vorlesungen aus dem zur Zeit gestand. Studien-Plan sind belegt. mit Lesungen des russ. Privat rechts u. russ. Crim. Processes.<br><b>d. 30. April 1868</b> | <i>Prof. Rummel</i><br>z. Zt. D. |

Das Honorar bezahlt mit: **1 Rbl. ....** Kop. S.-M.

Rentkammer-Secretär: *W. Seezen*

**1868 Semester II****IX. Semester der Studienzeit.**

| <b>Bezeichnung der Vorlesungen.</b> | <b>Name der Docenten.</b> |
|-------------------------------------|---------------------------|
| <b>1. Pandecten-Practicum</b>       | <i>Prof. Meykow</i>       |
| <b>2. Russischer Criminalproceß</b> | <i>Dr. Engelmann</i>      |
| <b>3. Civilproceß-Practicum</b>     | <i>Dr. Schmidt</i>        |

Das Honorar bezahlt mit: **5 Rbl. ....** Kop. S.-M.

Rentkammer-Secretär: *W. Seezen*

**Nr.: 134**

Prodt. Jurist. Facult. Dorpat, d. 30. April 1868

An  
Eine Hochverordnete Juristen-Facultät der  
Kaiserlichen Universität Dorpat

Gesuch!

Endesunterzeichneter geht an eine hochverordnete Juristen=Facultät mit dem Gesuch, ihm das Examen in den Fächern des zweiten Drittels des juristischen Gradualexamens gestatten zu wollen, als da sind: Pandecten, provinciell, russisches und deutsches Privatrecht, Handels-, Wechsel- und Seerecht.

Alwil v. Rennenkampff

**Dorpat, d. 30<sup>ten</sup> April 1868**

Daß Herr Alwil von Rennenkampff zur Zahl der Studierenden gehört, wird desmittelst attestiret.

In fidem: Sekretair *Lieven*

1867, Nr. 252

**verfügt**: bis auf Weiteres zu examinieren, wegen Abreysens zuzulassen, hat der Herr Prof. Engelmann

d. 6. März *Ottens*

Nr. 141 Abermals vorgelegen.

**verfügt**: zu dem erbetenen Theile des Gradualexamens zuzulassen.

*Rummel*, Decan

Actum Dorpat, den 10. May 1868,

in den nachstehend angegebenen Commissionen der  
juristischen Facultät.

Nachdem der Herr *Stud. jur. Alwil von Rennenkampff* um Zulassung zu dem II. Drittheil des Gradual-Examens in den juristischen Wissenschaften gebeten hatte und solchem Gesuche deferirt worden war, wurde dieses Examen in folgenden Fächern mit ihm abgehalten und wurden in jedem Fache die daneben vermerkten Urtheile erteilt.

| <b>Bestand der Commission.</b>  | <b>Fächer.</b>                       | <b>Urtheile.</b>   |
|---|--------------------------------------|--|
| Prof. L. v. Rummel, Decan<br>Prof. Meykow, Examiner<br>Prof. Schmidt    | <b>Pandecten.</b>                    | <b>ausgezeichnet</b><br><i>Meykow,</i><br><i>L. v. Rummel</i><br><i>A. Schmidt</i> |
| Prof. Ziegler, Prodecan<br>Prof. Engelmann, Examiner<br>Prof. Meykow    | <b>Russisches Privatrecht</b>        | <b>Sehr gut</b><br><i>J. Engelmann</i><br><i>Meykow</i><br><i>Ziegler</i>          |
| Prof. L. v. Rummel, Decan<br>Prof. Meykow, Examiner<br>Prof. Schmidt    | <b>Deutsches Privatrecht</b>         | <b>Sehr gut</b><br><i>Meykow,</i><br><i>L. v. Rummel</i><br><i>Schmidt</i>         |
| dieselben   | <b>Handels-Wechsel-<br/>Seerecht</b> | <b>Sehr gut</b><br><i>Meykow,</i><br><i>L. v. Rummel</i><br><i>Schmidt</i>         |
| Prof. Engelmann, Prodecan<br>Prof. v. Rummel, Examiner<br>Prof. Schmidt | <b>Provincielles Privatrecht</b>     | <b>Sehr gut</b><br><i>L. v. Rummel</i><br><i>J. Engelmann</i><br><i>Schmidt</i>    |

**Nr.: 300**

Prod. Jurist. Facult. Dorpat, d. 21. Octbr. 1868

An  
Eine Hochverordnete Juristen-Facultät der  
Kaiserlichen Universität Dorpat

Ergebenstes Gesuch!

Endesunterzeichneter geht an eine hochverordnete Juristen=Facultät mit dem Gesuch, ihm das Examen in den Fächern des dritten Drittheils, als da sind: Gemeiner, russischer und provincieller Civil- und Criminalproceß, gestatten zu wollen.

Alwil v. Rennenkampff

**Dorpat, d. 22<sup>sten</sup> October 1868**

Daß Herr Alwil von Rennenkampff zur Zahl der Studierenden gehört, wird desmittelst attestiret, **den 22. October 1868**

In fidem: Sekretair *Lieven*

Vorgetragen bei dem Secretair des Decans, war die Zulassung ertheilt.

**verfügt**: zu entsprechen.

*L. v. Rummel*, Decan

Actum Dorpat, den 26. October 1868,

in den nachstehend angegebenen Commissionen der  
juristischen Facultät.

Nachdem der Herr *Stud. jur. Alwil von Rennenkampff* um Zulassung zu dem III. Drittheil des Gradual-Examens in den juristischen Wissenschaften gebeten hatte und solchem Gesuche deferirt worden war, wurde dieses Examen in folgenden Fächern mit ihm abgehalten und wurden in jedem Fache die daneben vermerkten Urtheile erteilt.

| <b>Bestand der Commission.</b>  | <b>Fächer.</b>                    | <b>Urtheile.</b>  |
|---|-----------------------------------|---|
| Prof. L. v. Rummel, Decan<br>Prof. Engelmann, Examinator<br>Prof. Ziegler | <b>Russ. Criminal-Proceß</b>      | <b>Sehr gut</b><br><i>J. Engelmann</i><br><i>L. v. Rummel</i><br><i>Ziegler</i> |
| dieselben   | <b>Russ. Civil Proceß</b>         | <b>Sehr gut</b><br><i>J. Engelmann</i><br><i>L. v. Rummel</i><br><i>Ziegler</i> |
| Prof. L. v. Rummel, Decan<br>Prof. Ziegler, Examinator<br>Prof. Meykow    | <b>Gemeiner Criminal Proceß</b>   | <b>Sehr gut</b><br><i>Ziegler</i><br><i>L. v. Rummel</i><br><i>Meykow</i>       |
| Prof. Ziegler, Prodecan<br>Prof. Schmidt, Examinator<br>Prof. Bulmering   | <b>Provinzieller Civilproceß</b>  | <b>Ausgezeichnet</b><br><i>Schmidt,</i><br><i>Ziegler</i><br><i>Bulmering</i>   |
| Prof. L. v. Rummel, Decan<br>Prof. Schmidt, Examinator<br>Prof. Meykow    | <b>Provinzieller Crim.-Proceß</b> | <b>Sehr gut</b><br><i>Schmidt</i><br><i>L. v. Rummel</i><br><i>Meykow</i>       |
| Prof. L. v. Rummel, Decan<br>Prof. Meykow, Examinator<br>Prof. Ziegler    | <b>Gemeiner Civil-Proceß</b>      | <b>Sehr gut</b><br><i>Meykow</i><br><i>Ziegler</i><br><i>L. v. Rummel</i>       |

**d. 31. October 1868.**

**Nr.: 307**

Examen Acte des Herrn *Stud. jur. Alwil v. Rennenkampff*, - bei der Relation des Dekans hat derselbe die Vorlesung auf dem für ihn geltenden Stunden Plan belegt, mit Ausnahme des russ. Privatrechts, - die Prüfung in den Nebenfächern bestanden.

Das 1. Drittheil des Gradual-Examens am 18. Febr. 1867, das 2. Drittheil am 10. März, das 3. Drittheil am 26. October 1868 absolviert. Die Candidaten Arbeit gemacht und die Prüfung in der russ. Sprache bestanden.:

An Urtheilen bisher erfolgt: Für die Nebenfächer, 1 sehr gut, 3 sehr befriedigend, 6 befriedigend. In dem Gradual-Examen: im 1. Drittheil, 1 ausgezeichnet, 3 sehr gut, 1 gut ; im 2. Drittheil, 1 ausgezeichnet, 4 sehr gut, im 3. Drittheil, 1 ausgezeichnet, 5 sehr gut, für die Candidatenarbeit 1 gut, für das Examen in der russ. Sprache wie für die Erkennung und Sprache genügendes Urtheil.

**Verfügt:** Dem Herrn Alwil von Rennenkampff die Einreichung und Candidatenschrift aufzugeben.

*L. v. Rummel*, Dekan

## Die Verwerfung der Geschworenen.

Wie der Richter, wenn er im einzelnen Fall das Vertrauen der einen oder anderen Partei nicht genießt, und diese bestimmte Gründe für ihr Mißtrauen vorzubringen und zu beschreiben vermag, sich auf Antrag derselben der Entscheidung der Sache enthalten muß, so muß um so mehr die Recusation (*Ablehnung/Verwerfung*) der Geschworenen begünstigt werden, da diese nur nach innerer Ueberzeugung und auf Grund der vor ihnen stattfindenden Verhandlungen über Schuld oder Unschuld zu urtheilen haben.

Die Geschworenen sollen das Vertrauen des Volkes in die Unpartheilichkeit der Rechtspflege kräftigen, und dies kann wesentlich nur dadurch erreicht werden, daß dem Angeklagten Gelegenheit gegeben wird, diejenigen Geschworenen zu verwerfen, von denen er Unpartheilichkeit und Unbefangenheit des Urtheils in dem vorliegenden Fall nicht erwarten kann.

Es lassen sich zwei Systeme unterscheiden: Das englisch-amerikanische und des französische. ---

Nach dem englischen, sowie dem amerikanischen System gibt es zwei Arten der Recusation. Es kann nämlich die ganze Liste recusirt (*abgelehnt*) werden, wie zum Beispiel, wenn der Sheriff bei Zusammenstellung derselben partheiisch verfuhr, oder die Recusation kann nur gegen einzelne Geschworene gerichtet sein. --- Die Verwerfung einzelner Geschworener kann wiederum eine motivierte, das heißt, eine solche sein, die von bestimmten Gründen unterstützt wird, oder eine peremptorische (*aufhebende/endlgültige*) ohne Angabe von Gründen. --- Während nun der Staatsanwalt sowohl, als der Beklagte, motivierte Ablehnungen in großer Zahl bewirken können, stehen peremptorische nur dem Angeklagten zu, und zwar auch dies nicht unbeschränkt, sondern nur bei den schwereren Verbrechen.

Was das französische Recht anbetrifft, so kennt dasselbe nur eine peremptorische Verwerfung, die sowohl dem Angeklagten, als auch dem Staatsanwalt zusteht. ---

Die deutschen Strafproceßordnungen haben sich in dieser Hinsicht meist dem französischen Recht angeschlossen. Nach denselben sollen auch die Geschworenen selbst die Befugnis haben, sich von der Entscheidung der vorliegenden Sache zu befreien, wenn sie erklären, daß solche Umstände vorliegen, die, wenn sie dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten bekannt wären, die Recusation erheischen würden.

Alwil v. Rennenkampff

**Gut. V. Ziegler**

## Regeln für die Benutzung des Unterrichts in der russischen Sprache und Literatur,

bestätigt von dem Hrn. Minister der V.- A. am 14. April 1860.

- 1) Die Studirenden der Dorp. Universität sind verpflichtet, folgende Vorlesungen zu hören:
  - a) Studirende, die sich speziell dem Studium der **russischen Sprache und Literatur** widmen:  
Geschichte der russ. Literatur, Th. I. und II.  
Geschichte der russischen Sprache,  
russische Alterthümer,  
Auslegung russischer Schriftsteller,  
Schriftliche Uebungen in russ. Uebersetzungen und Ausarbeitungen.
  - b) Studirende der **altclassischen Philologie** die nämlichen Vorlesungen mit Ausnahme der russischen Alterthümer.
  - c) Die Übrigen Studirenden der histor.-philol. Fak., ausser den Cameralisten, die nämlichen Vorlesungen mit Ausnahme der russ. Alterthümer und der Geschichte der russ. Sprache.
  - d) Studirende der **diplomatischen und der cameralistischen Wissenschaften**:  
Geschichte der russ. Literatur, Th. II.,  
Auslegung russischer Schriftsteller  
Schriftliche Uebungen in russ. Uebersetzungen und Ausarbeitungen,  
Mündliche Uebersetzungen aus dem Russischen in's Deutsche und umgekehrt.
  - e) Sämmtliche übrige Studirende:  
Schriftliche Uebungen in russ. Uebersetzungen und Ausarbeitungen,?  
Mündliche Uebersetzungen aus dem Russischen in's Deutsche und umgekehrt,  
Auslegung russischer Schriftsteller.

### Anmerk.

Zu den schriftlichen und mündlichen Uebungen werden die mit Nr.: I in der russischen Sprache bei der Univ. Aufgenommenen 2 Sem., für die mit Nr.: II Eingetretenen 3 Sem. bestimmt, und zwar haben die mit Nr. I Eingetretenen im Laufe des ersten Semesters an den mündlichen und schriftlichen Uebungen im Ganzen 5 St. wöch., im zweiten Sem. nur an den schriftlichen Uebungen, 2 St. wöch., Theil zu nehmen; die mit Nr.: II Aufgenommenen aber während der ersten zwei Sem. an den mündlichen und schriftlichen Uebungen; zusammen 5 St. wöch., im dritten Sem. aber an den schriftlichen Uebungen allein (2 St. wöch.) sich zu betheiligen.

- 2) Bei dem Gradualexamen haben die Studirenden folgende Kenntnisse in der russ. Sprache zu erweisen:
  - a) Studirende; die sich dem Studium der **russ. Literatur und Geschichte** widmen:

Gründliche Kenntnisse der Geschichte der russ. Literatur mit einer freien Erläuterung der bedeutendsten russ. Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts, sowohl in Betreff ihrer Ausdrucksweise, des Styls, als auch hinsichtlich der ästhetischen Erfordernisse, Bekanntschaft; mit der Geschichte der russ. Sprache und Kenntniss der russ. Alterthümer. Schriftliche Darstellung

von Gedanken nicht nur historischen, sondern auch abstracten Inhalts, wo

bei nur den nicht vollkommen russischen Redewendungen Nachsicht erwie-

sen werden kann. Geübtheit im mündlichen Gebrauch Sprache.

- b) Studierende der alt-classischen Philologie die nämlichen Kenntnisse, mit Ausnahme der russ. Alterthümer; auch kann denselben einige Nachsicht in Betreff des mündlichen Gebrauchs der Sprache erwiesen werden.
- c) Die übrigen Studierenden der hist.-philol. Fak., ausser den Cameralisten, die nämlichen Kenntnisse mit Ausnahme der russ. Alterthümer und der Geschichte der russ. Sprache.
- d) Studierende der **diplomatischen und der cameralistischen Wissenschaften:**  
Geschichte der russ. Literatur, Th. II, mit einer freien Erläuterung der bedeutendsten russ. Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts.  
Schriftliche Darstellung der Gedanken, wobei einige Verstösse gegen die Syntax und nicht vollkommen russische Redewendungen nachgesehen werden können.  
Völliges Verständniss der Umgangssprache und die Fähigkeit, sich mündlich im Russischen auszudrücken.
- e) *Kronsstudenten* der theologischen und medizinischen Facultät:  
Bekanntschaft mit den bedeutendsten russ. Schriftstellern des 18. und 19. Jahrhunderts,  
Eine fließende und genaue Uebersetzung aus dem Russischen in's Deutsche und umgekehrt,  
Völliges Verständniss der Umgangssprache und die Fähigkeit, sich mündlich in derselben auszudrücken,  
Schriftliche Darstellung der Gedanken, wobei auf die Klarheit des Ausdrucks besondere Aufmerksamkeit gerichtet wird und nur minder erhebliche Verstösse nachgesehen werden können.
- f) Alle übrige Studierende:  
Bekanntschaft mit den bedeutendsten russ. Schriftstellern des 18. und 19. Jahrhunderts,  
Eine fließende und genaue Uebersetzung aus dem Russischen in's Deutsche und umgekehrt,  
Die Fähigkeit, die Umgangssprache ohne Schwierigkeit zu verstehen,  
Schriftliche Darstellung der Gedanken, ohne erhebliche grammatikalische

Fehler, wobei nicht vollkommen russ. Redewendungen und nicht ganz richtige Constructionen nachgesehen werden können.

## Studien - Plan für die Studirenden der Rechtswissenschaft.

### *Hauptfächer.*

|   |        |
|---|--------|
| Allgemeines Staatsrecht.....                                  | 5 St.  |
| Russisches Staatsrecht.....                                   | 5 St.  |
| Behördenverfassung und Ständerecht der Ostseeprovinzen.....   | 5 St.  |
| Gemeines Criminalrecht.....                                   | 5 St.  |
| Russisches Criminalrecht.....                                 | 5 St.  |
| Pandecten, Theil I, II, III.....                              | 13 St. |
| Deutsches Privatrecht.....                                    | 3 St.  |
| Russisches Privatrecht.....                                   | 5 St.  |
| Provinzielles Privatrecht.....                                | 6 St.  |
| Gemeines, russ. und prov. Handels- Wechsel- und Seerecht..... | 3 St.  |
| Gemeiner Civil-Prozess.....                                   | 4 St.  |
| Russischer Civil-Prozess.....                                 | 3 St.  |
| Provinzieller Civil-Prozess, Theil I, II.....                 | 7 St.  |
| Gemeiner Criminal-Prozess.....                                | 3 St.  |
| Russischer Criminal-Prozess.....                              | 3 St.  |
| Provinzieller Criminal-Prozess.....                           | 3 St.  |

### *Nebenfächer.*

|  |       |
|--|-------|
| Encyclopädie der Rechtswissenschaft.....     | 3 St. |
| Institutionen des römischen Rechts.....      | 5 St. |
| Philosophische Rechtslehre.....              | 3 St. |
| Römische Rechtsgeschichte.....               | 3 St. |
| Deutsche Rechtsgeschichte.....               | 3 St. |
| Russische Rechtsgeschichte.....              | 5 St. |
| Provinzielle Rechtsgeschichte.....           | 5 St. |
| Hermeneutik.....                             | 3 St. |
| Völkerrecht.....                             | 3 St. |
| Gemeines und provinzielles Kirchenrecht..... | 3 St. |
| Juristische Literaturgeschichte.....         | 3 St. |

## **Anmerkungen.**

Ausser den in den §§ 50 ff. der Vorschriften für die Studirenden vom 2. November 1862 enthaltenen Regeln, über die Prüfungen und die Erwerbung gelehrter Grade, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten:

- 1) Das Gradual-Examen kann ungetheilt oder in zwei Theilen bestanden werden.
- 2) Im Falle der Theilung sind zur ersten Hälfte zu wählen: allgemeines Staatsrecht, russisches Staatsrecht, Behördenverfassung und Ständerecht der Ostseeprovinzen, gemeines Criminalrecht, russisches Criminalrecht.
- 3) Jede Hälfte ist in einem der ordentlichen Termine für die Gradual-Examina (während der 8 ersten und 8 letzten Tage jeden Semesters) zu absolvieren.
- 4) Die zweite Hälfte ist nach Beendigung des Studien-Cursus und spätestens zwei Jahre nach der ersten Hälfte zu bestehen widrigenfalls die erste Hälfte nicht weiter gerechnet wird.
- 5) Ist in einem Fache der ersten, resp der zweiten Hälfte das Examen ungenügend ausgefallen, so kann ein wiederholtes Examen in dem betreffenden Fache statthaben, jedoch erst zugleich mit der Prüfung in den Fächern der zweiten Hälfte, resp. spätestens sechs Wochen nach dieser letzteren.
- 6) Wenn in mehr als einem sämmtlicher Hauptfächer das Examen ungenügend ausgefallen, so wird das ganze Examen als nicht bestanden angesehen. Das „ungenügend“ in einem Fache wirkt, auch nachdem bei wiederholtem Examen das Ergebniss befriedigend gewesen, erschwerend auf die Zuerkennung des Candidaten-Grades.
- 7) Zu dem Gradual-Examen wird nur Derjenige zugelassen, der in den vorgeschriebenen Nebenfächern, — zu der ersten Hälfte, insbesondere nur Derjenige, der in der Encyclopädie der Rechtswissenschaft, in den Institutionen des römischen Rechts, in der römisch-deutschen, russischen u. provinziellen Rechtsgeschichte eine Prüfung in gleicher Grundlage wie bei dem Gradual-Examen befriedigend bestanden hat.
- 8) Diese Prüfung in einem der Nebenfächer kann, sobald die bezügliche Vorlesung beendet, in jedem beliebigen Semester bestanden werden, in einem der besonderen Termine für solche Prüfungen, in den Monaten Februar, Mai, September und November.
- 9) Vor dem Schluss-Examen, oder auch binnen sechs Monaten nach demselben, hat Examinand eine vom ihm verfasste Abhandlung über ein von ihm gewähltes Thema der Facultät einzureichen und selbige, wenn sie befriedigend befunden worden, in Gegenwart der Facultät gegen zwei vom ihm gestellte Opponenten aus der Zahl der Studirenden und gegen die Bemerkungen der Glieder der Fakultät zur Zufriedenheit zu vertheidigen.
- 10) Die Vertheidigung der Abhandlung findet statt ausserhalb der Termine für die Gradual-Examina und Prüfungen in Nebenfächern, regelmässig an einem Sonnabend. Einzureichen ist die Abhandlung mindestens 14 Tage vor dem Tage, an welchem sie vertheidigt werden soll.

11) Wird die Arbeit nicht befriedigend befunden, oder fällt die Vertheidigung nicht zur Zufriedenheit ans, so kann eine weitere Frist zur Einreichung einer neuen Abhandlung oder zur Vertheidigung gewährt werden.

12) Wer nicht alle in dem Studien-Plane vorgeschriebenen Vorlesungen belegt hat, kann zwar zu dem Gradual-Examen zugelassen werden, jedoch ohne Anspruch auf diejenigen Rechte, welche mit dem auf Grund des Gradual-Examens ihm zuzuerkennenden Grade verknüpft sind,— es sei denn, dass er Gründe nachweist, die das Nichtbelegen der bezüglichen Vorlesungen entschuldigen.

13) Die Gesuche um Dispensation von dem provinziellen Rechte oder von den in dem Studien-Plane ausgegebenen Disciplinen des russischen Rechts sind spätestens 14 Tage vor dem für das Gesuch um Zulass zum Schluss-Examen bestimmten Termine einzureichen

14) Zum Fortgenuss des Beneficiums der freien Collegia, so wie zur Erlangung oder zum Fortgenuss eines Stipendiums, ist erforderlich eine am Schlusse des Semesters befriedigend bestandene Prüfung in gleicher Grundlage wie bei dem Gradual-Examen in mindestens drei Fächern aus der Zahl der Nebenfächer oder auch Hauptfächer. Diese Prüfung ist in Nebenfächern in dem Mai-, resp. November-Termine für solche Prüfungen, in Hauptfächern dagegen in dem Juni-, resp. Derember-Termine für die Gradual-Examina zu bestehen; Studirende in dem ersten Semester haben auch in Nebenfächern die Prüfung in dem letzteren Termine zu bestehen. Wer am Schlusse eines Semesters die erste Hälfte des Gradual-Examens absolvirt hat, ist von der Prüfung in den drei Fächern befreit.

-----  
Der Studirende der Rechtswissenschaft hat ausserdem wenigstens acht andere Vorlesungen etc. zu besuchen, und dieselben aus folgenden zu wählen: Exegese, der Quellen des Rechts, practische Uebungen, Civil-Prozess-Practicum, Criminal-Prozess-Practicum, Extrajudicial-Praxis, vergleichende Jurisprudenz, Encyclopädie der Staatswissenschaften, allgemeine Staatslehre, Polizeiwissenschaft, politische Oeconomie, gerichtliche Medicin, Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie, allgemeine Geschichte, Geschichte Russlands, Geschichte der Ostseeprovinzen, Geschichte des europäischen Staaten - Systems, römische Classiker, griechische Classiker.

Für die Theilnahme an den Vorträgen über die russische Sprache und Literatur bestehen besondere Regeln.

Bei der Auswahl der Vorlesungen ist die im § 11, der Vorschriften für die Studirenden enthaltene Bestimmung nicht ausser Acht zu lassen

Die Hauptfächer sind Gegenstand des Gradual- Examens; die mit einem ° bezeichneten gehören zur ersten Hälfte desselben.

In den Nebenfächern, mit Ausnahme der juristischen Literaturgeschichte, ist eine Prüfung in gleicher Grundlage wie bei dem Gradual-Examen in besonderen Terminen zu bestehen.

Diejenigen, welche durch Geburt oder Domicil den Ostseeprovinzen nicht angehören, können, auf desfallsiges Gesuch, von dem Besuche der Vorträge über das provinzielle Recht, und eben so diejenigen, welche durch Geburt oder Domicil den Ostseeprovinzen angehören,

auf desfallsiges Gesuch, von dem Besuche der Vorlesungen über russisches Privatrecht, russischen Civil-Prozess und russischen Criminal-Prozess durch die Facultät dispensirt werden (aus diesen Disciplinen wird in die Vorträge über die betreffenden Disciplinen des provinziellen Rechts das Erforderliche aufgenommen). In dem Falle solcher Dispensation ist jedoch in dem Gradual-Attestate dies ausdrücklich zu bemerken, so wie dass der Examinand einer Prüfung in dem provinziellen Rechte, resp. in den angegebenen Disciplinen des russischen Rechts nicht unterzogen worden.

Nr.: 419

Prod. Jurist.-Facultät, Dorpat, d. 16. Decemb. 1868

**„Die Brandstiftung  
nach gemeinem Recht unter Berücksichtigung  
der neueren Strafgesetzgebungen“**

eine zur

Erlangung des **Grades eines Candidaten der Rechte**  
verfaßte, einer hochverordneten Juristenfacultät der  
Kaiserlichen Universität Dorpat  
eingereichte Abhandlung von

A. v. Rennenkampff

## **Cap. I. Begriff, Wesen und Geschichte der Brandstiftung und Stellung im System.**

### **§ 1. Begriff und Wesen der Brandstiftung.**

Bei keinem Verbrechen sind die Motive so verschieden, wie bei der Brandstiftung. Häufig will der Verbrecher an einem Anderen Rache üben, indem er ihm sein Haus abbrennt, --- häufig die durch den Brand entstehende Verwirrung zur Begehung eines andern Verbrechens benutzen; oft ist es der pecuniäre Vortheil, der den Verbrecher zum Anzünden seines eigenen Hauses treibt, um die Assecuranzsumme zu erhalten und oft sogar das bloße Vergnügen am Brande und der dadurch hervorgebrachten Verwirrung der Menschen. Welches aber auch das Motiv des Brandstifters sein möge, ob es ein moralisch mehr oder weniger verwerfliches ist, das Mittel, dessen er sich zur Erreichung seines Zweckes bedient, ist ein stets gleich gefährliches und rechtfertigt die strengen Strafbestimmungen, welche gegen dieses Verbrechen erlassen sind. Denn das Feuer ist eine Naturkraft, die schrankenlos wirkt, die einmal entfesselt, der Thäter nicht mehr zu beherrschen vermag und die daher unberechenbare Gefahr und unaussprechliches Unglück hervorbringen kann.

Durch das Anzünden eines Gegenstandes kann Gefahr für Menschenleben und gemeine Gefahr für das Eigenthum begründet werden, und hiernach unterscheidet man die eigentliche von der uneigentlichen Brandstiftung. Die eigentliche Brandstiftung ist somit das Anzünden eines Gegenstandes mit Gefahr für das Leben eines oder mehrerer Menschen, während die uneigentliche in der Erzeugung eines Brandes mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum besteht. Liegt dagegen weder Gefahr für Menschen, noch eine gemeine Gefahr für das Eigenthum vor, so fällt auch die ratio weg, wegen welcher die Wahl des Feuers die Handlung zu einer in so hohem Grade strafbaren macht, und es kann daher in einem solchen Fall die Zerstörung einer fremden Sache durch Feuer bloß als widerrechtliche Sachbeschädigung, nicht als Brandstiftung aufgefaßt werden. ---

Die Brandstiftung ist somit die widerrechtliche, mit Gefahr für Menschenleben oder mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum verbundene Anzündung eines Gegenstandes.---

### **§ 2. Geschichte**

#### **A. Römisches Recht**

Aus der ersten Periode der römischen Geschichte bis zu den zwölf Tafeln fehlt es uns gänzlich an Nachrichten über die Brandstiftung. Jedoch berechtigt dieser Mangel keineswegs zur Annahme, daß dieses Verbrechen damals etwa gänzlich straflos gewesen wäre oder doch bloß eine dem Gebiete des Civil-Rechts angehörende Entschädigungsklage begründet hätte; vielmehr ist wohl mit Recht anzunehmen, daß schon damals die dolose Brandstiftung, dem Geiste der Gesetzgebung jener Zeit entsprechend, mit dem Tode geahndet wurde. ---

Überhaupt sind die Bestimmungen des römischen Rechts, die sich nur sehr zerstreut im corpus juris vorfinden, äußerst unbestimmt und haben zu vielen Controversen Anlaß gegeben.

Die ersten Bestimmungen über das incendium finden wir in dem vierten Buche des Gajus zum Zwölftafelgesetze, wo Folgendes gesagt wird: „Qui aedes accumre frumenti, juxta donum positum, combusserit, vinctus, verberatus, igni, necari jubetur: si modo sciens prudensque id commiserit; si vero casu, id est negligentia, aut noxiam sarcire jubetur, aut si minus idoneus sit, levius castigatur. Appellatione autem aedium omnis species aedificii continetur.“<sup>1)</sup>

Hieraus geht hervor, daß Derjenige, welcher ein Gebäude irgend einer Art oder einen Getreidehaufen neben einem Wohngebäude absichtlich verbrannte, nachdem er gebunden und geschlagen worden, mit dem Feuertode bestraft werden sollte, wogegen die unabsichtliche Brandstiftung nur eine Verbindlichkeit zum Schadenersatz begründete, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit körperliche Züchtigung nach sich zog. ---

Ob diese Strafbestimmungen wirklich dem Zwölftafelgesetz angehören, ist strittig. Viele Juristen, wie namentlich Berner, Marezoll und Mittermaeier sind vielmehr der Ansicht, daß sie nicht schon in den zwölf Tafeln enthalten gewesen, sondern daß Gajus nur von seiner Zeit gesprochen habe und als Strafe die erwähnt, die gerade damals üblich gewesen. ---

---

<sup>1)</sup> Dig. 47, 9 de incendio, ruina, manfragio.

Diese Strafe des Zwölftafelgesetzes, die auf den ersten Blick als etwas hart erscheint, verliert alles Auffallende, wenn man bedenkt, daß es zu jener rohen Zeit in Rom überhaupt Sitte war, den Verbrecher vor seiner Hinrichtung zu schlagen, ja oft sogar zu Tode zu geißeln. Warum aber der Gesetzgeber neben der Verbrennung der Gebäude nur noch von einem neben einem Wohngebäude aufgestapelten Getreidehaufen gesprochen, darüber sind die Meinungen getheilt. Während ein Theil der Juristen behauptet, daß dies nur als Beispiel angeführt und dadurch angedeutet sei, daß jedes dolose Verbrennen einer fremden Sache unter diese Strafbestimmung fallen solle, sind andere Juristen der Ansicht, daß der Gesetzgeber wirklich nur das Getreide, welches damals nächst den Gebäuden der werthvollste Gegenstand war und in der Regel neben dem Hause aufgestapelt zu werden pflegte, gemeint habe. ---

Was die erste Ansicht anbetrifft, so läßt sich wohl nicht recht einsehen, warum das Gesetz, wenn es das Verbrennen einer jeden fremden Sache mit der oben angegebenen Strafe bedroht hätte, einen einzelnen Fall angeführt haben sollte, statt sich strict und klar auszusprechen?

Gegen die zweite Ansicht spricht, wie Hofacker <sup>2)</sup> mit Recht bemerkt, der Umstand, daß alsdann in dem Gesetz wohl als „juxta domum positum“ die Form „juxta domum poni solitum“ gebraucht und die Strafe nicht die des Feuertodes, sondern vielmehr die des Aufhängens, wie beim nächtlichen Diebstahl und dem Verderben auf dem Felde stehender Früchte, gewesen wäre. Wenn nun Hofacker im neuen Archiv des Criminalrechts der Ansicht ist, daß der Gesetzgeber neben der Wichtigkeit der verbrannten Sache auch noch die Gefahr für eine menschliche Wohnung im Auge gehabt habe, so kann ich nur dieser Ansicht vollkommen beistimmen, indem dies die richtige Auslegung der im Zwölftafelgesetze über das Verbrechen der Brandstiftung enthaltenen Bestimmung zu sein scheint.

Diese in der Zwölftafelgesetzgebung über das crimen incendi enthaltenen Bestimmungen blieben lange Zeit im Gebrauch, indem keine neuen Gesetze, die sich auf dieses Verbrechen bezogen hätten, zu unserer Kenntnis gelangt sind. Die Strafe des Feuertodes mußte aber schließlich nur an Nichtbürgern vollziehbar werden, als in Folge der lex Portia vom Jahre 557 ab urbe condita und der lex Sempronia vom Jahre 631 die gegen einen Bürger verhängte Todesstrafe für ein Verbrechen an der Bürgerehre erklärt wurde. An die Stelle der Todesstrafe trat das freiwillige Exil --- eine Praxis, die allerdings mit den älteren Gesetzen im

---

<sup>2)</sup> Hofacker im neuen Archiv des Criminal-Rechts, Bd. V "Über das Verbrechen der Brandstiftung", p. 85.

vollkommensten Widerspruch stand. Es müßte daher das freiwillige Exil, welches unmöglich genügen konnte, in das nothwendige umgewandelt werden, und, dieses eingeführt zu haben, ist das Verdienst der berühmten lex Cornelia de sicariis et veneficis. ---

Unter den späteren Gesetzen sind es nämlich zwei, die, wenn sich auch ihr Inhalt größtentheils auf andere Verbrechen bezieht, doch nebenbei der Brandstiftung Erwähnung thun; es sind dies die eben erwähnten lex Cornelia und die lex Julia de vi publica et privata.

### **I. Die lex Cornelia de sicariis et veneficis.**

Die lex Cornelia de sicariis et veneficis ist zwar zunächst gegen Mord und Giftmischerin gerichtet und auch nur gegen solche Verbrechen dieser Art, die in Rom selbst oder in einem Umkreise von nicht mehr als tausend Schritt begangen werden. Allein es ist in ihr auch von der Brandstiftung die Rede; so sagt namentlich Marcianus Lib. XIV institutionum: „lege Cornelia de sicariis et veneficis tenetur, qui hominem occiderit, cujusve dolo malo incendium factum erit; quive hominis occidendi furtive faciendi causa cum telo ambulaverit etc.“ ---

Es fragt sich nun, 1) was Object der nach der lex Cornelia de sicariis et veneficis zu behandelnde Brandstiftung sein mußte, und 2) welche Willensbestimmung des Verbrechens vorausgesetzt wurde? Es soll unsere Aufgabe sein, die lex Cornelia nach diesem zweifachen Gesichtspunkt näher zu beleuchten.

1) Was ist Object der nach der lex Cornelia de sicariis et veneficis zu bestrafenden Brandstiftung?

Zur Beantwortung dieser Frage ist erforderlich, daß man sich die geschichtliche Entwicklung, sowie den allgemeinen Inhalt der lex Cornelia vergegenwärtigt. Die lex Cornelia war an die Stelle des älteren Rechts getreten, welches eine Criminalstrafe nur gegen Denjenigen verhängte, der ein Gebäude oder einen neben einem Wohnhaus befindlichen Gegenstand arglistig in Brand steckte. Die gegen Mörder und Giftmischer erlassene lex Cornelia hatte überhaupt alle das Menschenleben verletzenden oder gefährdenden Verbrechen im Auge, konnte also gegen die Brandstiftung nur gerichtet sein, wenn durch dieselbe ein bewohntes Gebäude zerstört oder gefährdet wurde, und in Folge dessen eine Gefahr für ein Menschenleben vorlag. Eine solche Gefahr wird aber stets bei jeder in einer erregten Brandstiftung vorliegen, auf dem Lande aber nur, wenn das Feuer unmittelbar an ein Wohngebäude oder einen neben demselben befindlichen Gegenstand angelegt wird, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand ein sol-

cher ist, dessen Brennen eine größere Flamme erregt, die für das Wohngebäude selbst Gefahr bringt.

Obleich die lex Cornelia ursprünglich nur für Rom und die allernächste Umgegend Roms bestimmt war, wurden die in ihr enthaltenen Vorschriften auch auf andere Art begangene Verbrechen ausgedehnt, so daß also die in einer anderen Stadt verübte Brandstiftung ebenso bestraft wurde, wie die in Rom erregte.

Zum objectiven Thatbestande einer unter die lex Cornelia de sicariis et veneficis fallende Brandstiftung gehört somit wie jeder in der Stadt verursachte Brand, auf dem Lande aber nur ein solcher, der an einem Wohngebäude oder einem neben demselben befindlichen Gegenstand erregt wird. In der Stadt ist dieser ganz irrelevant, an welchen Gegenstand das Feuer angelegt wird; es kann auch das eigene Haus des Verbrechers Object einer nach der lex Cornelia de sicariis et veneficis zu beahndenden Brandstiftung sein.--- Auf dem Lande ist dagegen nach dieser lex Object des incendium nur ein Wohngebäude, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe eine geringere (casa) oder eine schönere und bequemere ländliche Wohnung (villa) ist. Wie aber das Wohngebäude selbst, so ist auch ein jedes zu demselben gehörige Nebengebäude, sowie jeder andere sich neben demselben befindende Gegenstand, durch dessen Anzünden das Wohngebäude selbst vom Feuer ergriffen werden kann, Gegenstand der Brandstiftung. ---

Die Verbrennung von Zelten und Schiffen und überhaupt solchen beweglichen Sachen, in denen sich Menschen aufhalten, die von einigen Criminalisten, wie zum Beispiel Martin <sup>3)</sup>, ebenfalls als verbrecherische Stiftung eines incendium angesehen wird, kann per analogiam unter die lex Cornelia gebracht werden. Das Verbrennen von anderen beweglichen Sachen kann dagegen nicht als ein nach der lex Cornelia strafbares incendium angesehen werden; vielmehr begründete dasselbe, falls es nicht unter die später zu erwähnende lex Julia de vi publica et privata fiel, für den Verletzten bloß das Recht, ex lege Aquilia auf Entschädigung zu klagen, womit eine Art Privatstrafe verbunden war; denn die Klage ging auf den höchsten Werth der Sache innerhalb der letzten 30 Tage (quanti ea res erit in diebus triginta proximis, tantum aes domino dare damnas esto <sup>4)</sup>. ---

<sup>3)</sup> Martin, Lehrbuch § 182

<sup>4)</sup> Dig. IX, 2 ad legem Aquiliam, fr. 27 § 5.

Nur eine Ausnahme von der Regel, daß jede dolose Erregung eines Brandes, die weder unter die lex Cornelia noch unter die lex Julia fiel, keine öffentliche Strafe nach sich zog, sondern als damnum injuriae datum bloß eine civilrechtlichen Schadenersatzanspruch herbeiführte, hat uns Paulus aufbewahrt, welcher sagt: <sup>5)</sup> „Messium sane per dolum incensores, vinearum, olivarumve aut in metallum humiliores damnatur, aut honestiores in insulam relegantur.“ Hiernach soll also die dolose Verbrennung der auf dem Felde stehenden Früchte, Weinberge und Oelbäume für Leute niederen Standes Bergwerksarbeit, für Leute höheren Standes Relegation auf eine Insel nach sich ziehen. ---

## 2) Welche Willensbestimmung des Verbrechers setzt die nach der lex Cornelia de sicariis et veneficis zu beahndende Brandstiftung voraus?

Die lex Cornelia de sicariis et veneficis, die überhaupt nur gegen dolose Verbrechen gerichtet war, konnte auch die Erregung eines Brandes als incendium nur bestrafen, wenn dieselbe absichtlich geschehen war. Es mußte

aber nicht nur dolus im Allgemeinen vorliegen, sondern der Thäter mußte auch inimicitiarum vel praedae causa gehandelt haben, d. h., in einer gegen das Leben Anderer gerichteten feindlichen Absicht, oder um sich fremden Eigenthums zu bemächtigen, das Feuer angelegt haben. So sagt Callistratus: <sup>6)</sup> „incendiarii capite puniuntur, qui ob inimicitias vel praedae causa incenderint intra oppidum; et plerumque vivi exercuntur, qui vero casam aut villam aliquo lenius.“ Auch in Aussprüchen anderer römischer Juristen über die lex Cornelia fallende Brandstiftung findet sich in der Regel der Zusatz „ob inimicitias vel praedae causa“ verübte Brandstiftung unter die lex Cornelia fiel, ist eine Voraussetzung, die auch dem sonstigen Inhalt der Gesetzes entspricht, und es ist daher unrichtig, wenn Hartz <sup>7)</sup> behauptet, daß die Ausdrücke „ob inimicitias vel praedae causa“ bloß beispielsweise statt consulto oder data opera gebraucht seien. ---

Wie aber auch jede dolo malo erregte Brandstiftung, die ihrem objectiven Thatbestande nach der lex Cornelia angehörte, per analogiam unter dieses Strafgesetz gezogen wurde, weiß treffend auch Hofacker <sup>8)</sup>; nur sollte in letzterem Fall nicht die Feuerstrafe, wie bei der inimicitiarum vel praedae causa verübten Brandstif-

<sup>5)</sup> rec. sent. L. V S. 20 § 5.

<sup>6)</sup> Dig. 48,19 de poenis fr. 28 § 12.

<sup>7)</sup> De crimine incendii § 16

<sup>8)</sup> Hofacker über das Verbrechen der Brandstiftung im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. V.

tung, sondern eine andere mildere Todesstrafe Platz greifen.

Obleich die culpose Erregung einer Feuersbrunst, wie wir oben gesehen haben, nicht unter die lex Cornelia de sicariis et veneficis gehörte, so mag es mir doch gestattet sein, schon an dieser Stelle die im römischen Recht darüber enthaltenen Bestimmungen näher zu betrachten.

---

Die culpose Erregung eines Brandes zog nach der früher angegebenen Bestimmung des Zwölftafelgesetzes bloße Verpflichtung zum Schadenersatz und im Falle der Zahlungsunfähigkeit körperliche Züchtigung nach sich. Da nun die lex Cornelia nur von doloser Brandstiftung handelt, so ist durch dieselbe das ältere Recht in dieser Hinsicht nicht abgeändert worden. ----

Auch in der Kaiserzeit schienen die Grundsätze des älteren Rechts geblieben zu sein. Denn wenn Paulus <sup>9)</sup> sagt: „Et quia plerumque incendiis culpa fiunt inhabitantium, aut fustibus castigat eos, qui negligentias ignem habuerunt, aut severa interlocutione comminatus fustium castigationem remittit, oder wenn Ulpian <sup>10)</sup> sagt: „Insularios et eos, qui negligentius ignes apud se habuerint, potes fustibus vel flagellis caedi jubere, „ so wurden diese Strafen doch nur bei Leuten minderen Standes und Schwere angewendet, d. h., bei solchen, welche niemals oder nur selten die Entschädigung zahlten, so daß also höchst wahrscheinlich die vornehmeren Personen auch jetzt nur zum Ersatz des durch das Feuer verursachten Schadens verurtheilt werden konnten. Diese Annahme wird noch bestätigt durch folgenden Ausspruch des Callistratus <sup>11)</sup>: „Nam fortuita incendia, si, cum vitari possint, per negligentiam eorum, apud quos orta sunt, damno vicinis fuerunt, civiliter exercentur ut qui jactura affectus est, damni disceptet, vel modice vindicetur“. Daher kann man sich wohl mit Recht Hofacker und Henke <sup>11)</sup> anschließen, wenn sie die Behauptung aufstellen, daß es hinsichtlich der Bestrafung der culposen Erregung eines Brandes bei den Grundsätzen des älteren Rechts geblieben sei. --

-

Wenngleich die lex Cornelia nur gegen dolose Verbrechen gerichtet war, so sollte doch eine aus grober Nachlässigkeit oder aus Uebermuth, per lasciviam, verübte Tödtung mit der

Relegation bestraft werden. Es ist daher wohl mit Recht anzunehmen, daß auch die culpose Erregung eines Brandes bei einem sehr hohen

---

<sup>9)</sup> Dig. I., 15 fr. 3 § 1.

<sup>11)</sup> Dig. XLVIII, 19 de poenis, fr. 28. § 12.

<sup>12)</sup> Grundbuch Thl. III pag. 98.

Grade der culpa mit öffentlicher Strafe geahndet wurde. Für eine solche Annahme spricht folgende Stelle des Marcianus: <sup>13)</sup> „Si fortuito incendium factum sit, venia indiget, nisi tam lata culpa fuit, ut luxuriae aut dolo sit proxima.“

## **II. Die lex Julia de vi publica et privata.**

Die lex Julia de vi publica et privata ist späteren Ursprungs, als die lex Cornelia und rührt von Julius Caesar oder Augustus her, was bestritten ist. Sie ist gegen das crimen vis gerichtet; doch geschieht in ihr, auch der Erregung eines Brandes Erwähnung, indem Marcian <sup>14)</sup> sagt, daß Derjenige, qui coetu, concursu, turba, seditione incendium fecerit, der Strafe der lex Julia verfallen solle. ---

Es fragt sich, welche Bedeutung dieser Ausspruch des Marcian hat, ob die Erregung eines jeden incendium als crimen vis habe angesehen werden können und in welchem Verhältnis diese Bestimmung zu der lex Cornelia de sicariis et veneficis stehe? Das crimen vis ist ein Verbrechen, dessen Begriff und Thatbestand im älteren römischen Recht ganz schwankend war. Nicht jede widerrechtliche Gewaltthätigkeit involvierte das crimen vis, sondern es wurden nur gewisse Arten derselben bestraft, insofern sie als Mittel zur Begehung anderen Verbrechen erschienen. Genauere Bestimmungen über das crimen vis enthalten die berühmten Leges Juliae de vi publica et de vi privata, aber auch sie verpönten noch keineswegs jede Gewaltthat. Erst in der späteren Kaiserzeit wird der Begriff des crimen vis immer mehr erweitert und umfaßt schließlich wohl in der That eine jede widerrechtliche Gewaltthätigkeit, wie sich dies aus der Bestimmung ergibt: „Hoc jure utimur, ut quidquid omnino per vim fiat, aut in vis publicae, aut in vis privatae crimen incidat.“ <sup>15)</sup>

Dadurch erhielt das crimen vis eine subsidiäre Stellung, so daß die meisten Verbrechen seinem Begriff unterstellt werden konnten, wenn sie durch die Form und Art der Handlung dazu geeignet waren, d. h., wenn sie den Character des Gewaltthätigen an sich trugen. ---

Wir gelangen somit zu dem Resultat, daß das incendium an sich nicht als crimen vis angesehen werden kann, daß es aber von den Römern dazu gezählt wurde,

---

<sup>13)</sup> Dig. XLVII, 9 fr. 11

<sup>14)</sup> Dig. 48,6 ad legem Juliam de vi publica fr. 5.

<sup>15)</sup> L. 152. pr. D. de R. F.

sobald es durch die Art und Weise, in welcher es begangen wurde, den Character der vis annahm. Einen solchen Character des Gewaltthätigen mußte aber das incendium annehmen, wenn es durch eine zu diesem Zweck absichtlich zusammengebrachte Menge Menschen verübt worden war, und hieraus erklärt sich dann, welche Bedeutung der Ausspruch des Marcian, „daß Derjenige, qui coetu, concursu, turba, seditione incendium fecerit, der Strafe des Julischen Gesetzes verfallen solle“, hat. Bei diesem unter die lex Julia

fallenden incendium kommt es auf den Gegenstand, an welchem das Feuer erregt worden, ebensowenig, wie auf den widerrechtlichen Zweck des Verbrechers an, so daß jede widerrechtliche, wenn auch nur das Eigenthum betreffende Verletzung durch Brandstiftung, wenn sie coetu, concursu u. s. w. vollbracht war, hierher gehört; und hierin liegt gerade der wesentliche Unterschied des als crimen vis nach der lex Julia zu beurtheilenden incendium von dem nach der lex Cornelia de sicariis et veneficis zu bestrafenden, welches als Object ein Haus in der Stadt oder ein Wohngebäude auf dem Lande voraussetzt. Wann aber die Verübung einer Brandstiftung vis publica, wann vis privata sei, ist schwer zu entscheiden, da es trotz aller bisherigen Bemühungen der Criminalisten nicht gelungen ist, das der Unterscheidung von vis publica und vis privata zu Grunde liegende Princip zu ermitteln. Die Forschungen der Schriftsteller in dieser Hinsicht und ihre Meinungsverschiedenheiten bis ins Detail zu verfolgen, würde mich von meinem Thema zu sehr abbringen, und ich will mich daher begnügen, die Ansicht Hofackers über diese Unterscheidung in ihrer Beziehung zum incendium als die mir am richtigsten erscheinende anzuführen. Hofacker erklärt, daß nur derjenige der Strafe der vis publica zu unterziehen sei, welcher absichtlich den Zusammentritt einer bedeutenden Volksmenge zu diesem Zweck veranlasse, und zwar einer Menge von wenigstens 10 – 20 Personen nach dem Satz 16) : „Enim vero si plures fecerint, decem aut quindecim homines, turba dicentur.“ ---

Die auf Veranlassung eines Anderen zu diesem Zweck Zusammengekommen sollen nur für vis privata haften, es sei denn, daß die Erfordernisse der vis publica auf jeden Einzelnen Anwendung finden; also nur Derjenige in der turba soll für vis publica haften, der mit Waffen zur Abwehrung des Widerstandes erscheint, sowie Derjenige, welcher allein, aber bewaffnet eine Brandstiftung verübt.

Fassen wir zum Schluß in kurzen Worten das Resultat unserer bisherigen Untersuchung zusammen, so stellt sich heraus, daß es dem römischen Recht an einer einheitlichen Strafbestimmung in Bezug auf das Verbrechen der Brandstiftung \_\_\_\_\_

<sup>16)</sup> Dig. XLVII, 8 vi bonorum raptorum fr. 4 § 3.

fehlt. Es bestanden vielmehr nebeneinander zwei Strafgesetze, die lex Cornelia de sicariis et veneficis und die lex Julia de vi publica et privata, unter welche die dolose Brandstiftung gebracht werden konnte. In den Bereich der ersteren gehörte jede dolo malo in der Stadt oder an einem ländlichen Wohngebäude, sowie einen unmittelbar neben einem solchen befindlichen Gegenstände erregte Brandstiftung. Die lex Julia umfaßte dagegen das coetu, concursu, turba, seditione verübte incendium als eine Art der vis publica oder privata, ohne auf das Object Rücksicht zu nehmen. ---

Die culpose Erregung eines Brandes zog keine öffentliche Strafe nach sich, es sei denn, daß ein sehr hoher Grad der culpa vorlag.

## B. Deutsches Recht.

Fehlt es schon dem römischen Recht an einem einheitlichen, sich auf das crimen incendi beziehenden Strafgesetz, so können wir noch viel weniger dem älteren deutschen Recht Vollständigkeit und Bestimmtheit nachrühmen; vielmehr sind die in den verschiedenen Rechtsquellen sich über die Brandstiftung vorfindenden Bestimmungen desselben höchst lückenhaft

und geben zu vielen Zweifeln und Bedenken Veranlassung. In manchen germanischen Rechtsquellen wird die Brandstiftung unter den schweren Missethaten oder Malefizhändeln gar nicht aufgeführt. --- eine Erscheinung, die sich wohl dadurch erklären läßt, daß die Brandstiftung ursprünglich wahrscheinlich bloß als *damnum injuria datum* aufgefaßt worden ist, falls nicht besondere Umstände hinzutreten; besonders scheint schon früh der Fall hervorgehoben zu sein, wo die Brandstiftung bewohnte Gebäude betraf; es sollte nämlich dann den einwohnenden Personen eine Buße gezahlt werde.

Während wir in einigen älteren Rechten die Brandstiftung als Criminalverbrechen aufgeführt finden, geschieht ihrer in jüngeren keine Erwähnung. So wird zum Beispiel in einer Bairischen Urkunde vom Jahre 1172 der Nachtbrand als Criminalverbrechen bezeichnet, und in anderen Rechtsquellen desselben Landes, die aus späterer Zeit herrühren, wird die Brandstiftung gar nicht berührt. ---

Solche Unvollständigkeit und Unregelmäßigkeit erklärt sich theils daraus, daß in den germanischen mittelalterlichen Rechtsquellen, die bloße Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts enthielten, Vollständigkeit überhaupt nicht erstrebt wurde, theils aus dem Zusammenhang, in welchem die Brandstiftung mit der Fehde <sup>17)</sup> stand, woher man es oft eben nicht für nöthig befand, sie noch besonders hervorzuheben. Wie die Fehde durch Tödtung, körperliche Verletzung u. s. w. ausgeübt werden konnte, so auch durch Brandstiftung; dies tritt auch in den Fehdebriefen hervor, zum Beispiel in einem solchen Briefe an die Reichsstädte Ulm und Esslingen vom Jahre 1452: „Und wie sich die Feindschaft fürder macht, es sei Raub, Brand oder Todtschlag, so wollen wir unsern Ehr mit diesem unhehren offenen besiegelten Brief bewart han.“ ---

Was die alten Volksrechte, die *leges barbarorum* anbetrifft, so verhängen zwei derselben, die *lex Visigothorum* und die *lex Saxonum*, eine Capitalstrafe über den Brandstifter, während alle übrigen bloß Schadenersatz und Buße anordnen. In der *lex Visigothorum* VIII. 2,1 heißt es: „*Qui alienae domui in civitate ignem supposuerit, correptus a iudice ignibus deputetur*“, --- eine Bestimmung, an der sich leicht der Einfluß des römischen Rechts erkennen läßt. Ebenso bestimmt die *lex Saxonum* im Tit. 5 de vi et incendiis Cap. II, für das *incendium* die Todesstrafe mit den Worten: „*Qui domum alterius vel noctu vel inderdiu suo tantum consilio volens incenderit, capite puniatur*.“ ---

Der Sachsenspiegel unterscheidet zwischen „mordbrenner“ und dem, „welcher brenet ane mortbrant“ und bedroht den ersteren mit dem Rade, den letzteren mit der Enthauptung, ohne jedoch eine Erklärung des Mordbrandes zu geben. Es ist daher streitig, was das unterscheidende Moment zwischen Mordbrand und Brand gewesen. Während viele Theile das Heimliche und Nächtliche als das Charakteristische des Mordbrandes ansehen, erblicken andere, wie z. B. Böhmer <sup>18)</sup>, in demselben überhaupt eine qualifizierte Brandstiftung. Für die erste Ansicht sprechen sehr viele Stellen in unseren germanischen Rechtsquellen, so heißt es in der *lex Salica* tit. 18: „*Si quis casam quamlibet intus hominibus dormientibus incenderit*“; in der *lex Ripuariorum* XVII: „*Si quis hominem per noctem latenter incenderit*“, ebenso finden wir die Ausdrücke „noctu“ und „in nocte“ in den *leges Alemanorum et Bajuvariorum*; der Schwabenspiegel <sup>19)</sup> sagt: „Swer tages oder nachts heimlichen brennet, daz heizet mort brand: den sol man radebrechen.“ ---

Wenn nun diese Dürftigkeit und Unbestimmtheit des älteren deutschen Rechts uns zu der Hoffnung berechtigen würde, daß in der Carolina der Begriff und Thatbe-

---

<sup>17)</sup>lf. Böhmer, *Meditationes in constitutionem criminalem Carolinam*, art. 125, § 7.

<sup>18)</sup> Böhmer, *l.c.* § 5.

<sup>19)</sup> CXLIII, 8.

stand der Brandstiftung näher festgestellt sei, so sehen wir uns leider in dieser Erwartung getäuscht, indem dieses Verbrechen von der peinlichen Gutsgerichtsordnung im Artikel 125 mit den kurzen Worten:“ item die boshafte überwundenen Brenner sollen mit dem feuer vom leben zum tode gerichtet werden,“ abgehandelt wird. Angesichts dieser Bestimmung der Carolina entstand nun die Frage, was unter den boshafte überwundenen Brennern zu verstehen sei, und in welchem Verhältnis der Artikel 125 zu dem römischen Recht stehe, --- eine Frage, die in sehr verschiedener Weise beantwortet worden ist. ---

So behauptet Carpzov und mit ihm Leyer, Stephani, Blumbacher und Ludovici, daß durch diesen Artikel der Carolina jede Unterscheidung, die das römische Recht in Bezug auf den Gegenstand des incendium und den Stand des Verbrechers mache, aufgehoben und die Feuerstrafe für jede dolose Brandstiftung bestimmt sei, ohne Rücksicht auf den Ort der Handlung, die Größe des Schadens und den Stand des Brandstifters <sup>20)</sup>. Die Carolina habe somit unter der Brandstiftung jedes Anzünden von bewohnten oder unbewohnten Gebäuden ja selbst von Zelten, Gartenhäusern, Frucht- und Holzhaufen, von Wäldern und dergleichen mehr verstanden. Dabei verwirft er die Unterscheidung, zwischen Brand und Mordbrand, da dieselbe in der Carolina nicht hervorgehoben sei. Diese strenge Ansicht des Carpzov wurde von vielen Commentatoren der Carolina, als Zieritz, Grass, Beyer, Theodoricus dadurch gemildert, daß dieselben die Feuerstrafe nur auf Brandstiftung in der Stadt verwenden und das Anzünden von isoliert stehenden Gebäuden mit einer anderen milderen Strafe beahnden wollen. ---

Theodoricus<sup>21)</sup> unterscheidet zwischen Brennern (*incendiarii simplices*) und Mordbrennern (*incendiarii famosi*) und will nur die letzteren mit dem Feuer, die ersteren dagegen mit dem Schwerte bestrafen. Als einfache Brenner bezeichnet er die, „*qui vindictae cupidi ex quadam temeritate unius saltem horrea, foenila, stabula aliaque aedificia, maxime in loco solitario posita, nullo exstincto homine. combusserunt*“, unter den Mordbrennern, dagegen versteht er solche, „*qui vel ab aliis mercede conducti vel proprio moto con diffidatores ob inimicitias privatas, toti communitati damnaminati sunt, minasque exequendo, incensis oppidis et pagis tam innocentibus plane, quam nocentibus nocere laborarunt*“. ---

Obgleich nun Theodoricus diese Distinction nur auf Grund des sächsischen Rechts machte, wurde dieselbe doch von vielen Criminalisten unter fälschlicher Berufung auf ihn auf das gemeine Recht übertragen. Namentlich ist Kress der

---

<sup>20)</sup> *pract. qu.* 38 nr. 8, 15 – 32, nr. 38 – 40.

<sup>21)</sup> *Judicium crim. pract. Cap. VII, aph. 8 nr. 7 ff.*

Ansicht, daß in allen Fällen, in welchen nach Theodoricus die Schwertstrafe eintreten soll, nur diese und nicht die Feuerstrafe zu verhängen sei; beim Anzünden eines Weinberghäuschens soll nach seiner Meinung überhaupt gar nicht die Todesstrafe und beim Anzünden von Heuschobern und Hopfenstangen nur eine arbiträre Strafe eintreten. ---

Auch Meister sen., Engau und Koch vertheidigen sie Distinction zwischen Brand und Mordbrand und berufen sich dabei irrthümlich auf Carpzov, der reine solche Unterscheidung gerade verwirft, und auf Theodoricus, der sie nur auf Grund des sächsischen Rechts macht. ---

Die Autorität dieser Criminalisten bewirkte, daß die Rechtspraxis des 18. Jahrhunderts diese Unterscheidung, wenngleich in einem anderen Sinn, als sie Theodoricus machte, aufnahm und als Mordbrenner diejenigen, die gedungen oder des Mordes oder Raubes wegen eine Brandstiftung begehen, alle übrigen Brandstifter dagegen als einfache Brenner bezeichnete und nur für die ersteren die Feuerstrafe verwendete. ---

Böhmer sagt, die Brandstiftung sei „periculosa flammae excitatio, dolo vel culpa facta“<sup>22)</sup>; jedes incendium aber sei ein „periculosum, quod late vagari et rei publicae, vel concivibus perniciosissimum esse potest“<sup>23)</sup>. Er fordert somit zum Thatbestande der Brandstiftung die Erregung einer Feuersbrunst, welche einer unbestimmten Anzahl von Personen gefährlich sein kann, und macht keinen Unterschied, ob das Feuer an einem Hause oder einem neben demselben befindlichen Kornhaufen angelegt ist. Auch das Anzünden von Wäldern soll ein incendium begründen, da dasselbe dem gemeinen Wohl gefährlich sei und nothwendige Lebensbedürfnisse entziehe. Er stellt übrigens unter den Begriff der Brandstiftung auch den Fall, wo ein von einer Stadt entferntes, einem Anderen gehöriges Gebäude angezündet worden ist, wenn dasselbe nur von einigem Werth und solcher Beschaffenheit ist, daß von seiner Erhaltung das Wohl eines Familienvaters abhängt. In allen anderen Fällen sei das Anzünden von fremden Sachen wohl nur als *damnum injuria datum* anzusehen. Böhmer vertheidigt ebenfalls, indem er sich auf Theodoricus beruft, die Unterscheidung zwischen Mordbrand und Brand und will nur den ersteren mit dem Feuer, den letzteren dagegen mit dem Schwert bestrafen.<sup>24)</sup> ---

---

<sup>22)</sup> Böhmer, Med. in C.C.C. Art. 125 § 1.

<sup>23)</sup> L. c. § 2.

<sup>24)</sup> L. c. § 8.

Vergleichen wir nun die eben entwickelten Ansichten der verschiedenen Commentatoren der Carolina, so ergibt sich, daß bis zu diesem Jahrhundert von einer gemeinsamen Theorie der Brandstiftung nicht die Rede sein kann. ---

Erst die neueren Criminalisten stimmen meistens darin überein, daß die Carolina, dem römischen Recht folgend, die Feuerstrafe nur der in einer Stadt oder einem Dorfe erregten Brandstiftung angedroht habe, --- eine Ansicht, die bereits im 17. Jahrhundert von zwei Juristen, Bocer und Barthold, aufgestellt war, damals aber, von Hamberger und Böhmer angegriffen, keinen Anklang gefunden hatte. Bocer und Barthold gingen zu weit, wenn sie behaupteten, die Carolina habe auch die vom römischen Recht bei Verhängung der Strafe gemachte Unterscheidung nach dem Stande des Verbrechers aufrecht erhalten, so daß nur eine Person niedrigen Standes zum Feuertode habe verurtheilt werden können. ---

Die Criminalisten des 19. Jahrhunderts dagegen nehmen keine Rücksicht auf den Stand des Thäters und stimmen darin überein, daß sie meist Gefahr für Leben und Eigenthum Anderer zum Begriff der Brandstiftung erfordern, weichen aber im Einzelnen wesentlich von einander ab. ---

### § 3. Stellung der Brandstiftung im System.

Welche Stellung die Brandstiftung im System gebühre, darüber sind die Criminalisten von jeher verschiedener Meinung gewesen; ebenso zeigen sich in dieser Hinsicht in den Strafgesetzbüchern die größten Verschiedenheiten. Es lassen sich hier namentlich drei verschiedene Ansichten unterscheiden:

1. Die älteren Criminalisten pflegten die Brandstiftung gewöhnlich unter den Staatsverbrechen abzuhandeln. Diese Stellung wird ihr in der neueren Zeit nur noch von Rosshirt, Quistorp und dem hannoverschen Strafgesetzbuch, in welchem sie zu den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staat gezählt wird, eingeräumt. Es ist entschieden als ein Fortschritt der neueren Criminalisten anzusehen, daß sie die Brandstiftung nicht mehr unter den Staatsverbrechen aufführen; denn was ist das characteristische eines Staatsverbrechens? Doch nicht etwa der Umstand, daß durch dasselbe das Leben oder das Eigenthum vieler Unterthanen des Staats gefährdet werden kann? Das characteristische Merkmal eines Staatsverbrechens kann vielmehr darin liegen, daß dasselbe gegen die Integrität des Staats, sei es in seinen einzelnen Beziehungen, wie die Münzfälschung, oder in seiner Persönlichkeit, wie das crimen laesae majestatis, oder in seiner Totalität, wie der Hochverrath, gerichtet ist.

2. Ganz abweichend von dieser Ansicht ist die, nach welcher die Brandstiftung zu den Beschädigungen fremden Eigenthums oder Vermögens gehören soll. Zu den Criminalisten, welche eine solche Stellung der Brandstiftung einräumen, gehören Kemmerich, Meister sen., Henke, Salchow und andere mehr; ebenso folgen dieser Ansicht mehrere Strafgesetzbücher, wie z. B. des bairische<sup>25)</sup> und badensche.<sup>26)</sup> Hierher gehört auch Feuerbachs Ansicht, der die Brandstiftung unter die gemeingefährlichen Verletzungen des Rechts an Sachen stellt und sich dadurch eine doppelte Inconsequenz zu Schulden kommen läßt, da nach seiner Definition<sup>27)</sup>: „Brandstiftung besthet in der Anzündung einer Sache mit Gefahr für Eigenthum und Leben Anderer“, --- zum Wesen dieses Verbrechens nicht Gemeingefährlichkeit, wohl aber Gefahr für das Leben Anderer gehört. ---

Nach Wächter gehört die Brandstiftung zu den Eigenthumsbeeinträchtigungen, welche Stellung derselben nach dem Begriff, den er von ihr aufstellt, auch vollständig gebührt, da er weder Gefahr für Personen, noch Gemeingefährlichkeit für das Eigenthum verlangt.

3. Die dritte Ansicht endlich, welche immer mehr Geltung erlangt und als deren Repräsentanten Grollmann, Martin, Berner, Marezoll und andere bedeutende Criminalisten erscheinen, ist die, nach welcher die Brandstiftung zu den gemeingefährlichen Verbrechen gehören soll --- eine Ansicht, welcher auch viele Strafgesetzbücher, wie das sächsische,<sup>28)</sup> preußische,<sup>29)</sup> thüringische,<sup>30)</sup> huldigen.

Vergleichen wir die verschiedenen Ansichten über die Stellung der Brandstiftung im System, so erscheint die zuletzt aufgeführte entschieden als die richtigste; denn die Brandstiftung gehört zu den Verbrechen, deren Wirkungen sich sehr schwer nur auf bestimmte Personen oder Sachen beschränken lassen, deren Folgen unberechenbaren Schaden und unsägliches Elend für eine Menge Menschen, ja für eine ganze Gemeinde, herbeiführen können. Der Verbrecher bedient sich hier zur Erreichung seines widerrechtlichen Zwecks des Feuers, welches, einmal entfesselt, nicht leicht mehr von ihm zu bändigen ist und daher eine Wirkung hervorbringen kann, die weit über seine Absicht geht. Diese große Gefahr für Eigenthum und

25) Art. 247. ----- 26) Art. 546.  
27) Lehrbuch § 360. ----- 28) Art. 171.  
29) Art. 285. ----- 30) Art. 161.

Leben anderer Menschen, welche aus einer Brandstiftung entstehen kann, müßte daher einen hinlänglichen Grund für die Criminalisten sowie die Strafgesetzbücher abgeben, dieses Verbrechen nicht zu den bloßen Eigenthumsverletzungen zu zählen, sondern es der Kategorie der gemeingefährlichen Verbrechen zuzugesellen.

## **Cap. II. Thatbestand der Brandstiftung.**

### **§ 4. Object.**

Wie so Vieles in der Lehre von der Brandstiftung, so ist namentlich auch die Frage bestritten, was Object dieses Verbrechens sei, und wir sehen bei Beantwortung derselben nicht nur die Ansichten der neueren Criminalisten, sondern auch der neueren Strafgesetzbücher sehr auseinander gehen. ---

Zunächst wollen wir die verschiedene Auffassung, die sich bei den Criminalrechtslehrern in dieser Hinsicht zeigt, betrachten und daraus zu entnehmen suchen, wie die Frage nach dem Object der Brandstiftung zu beantworten sei. Es können nach der verschiedenen Beantwortung dieser Frage drei Hauptgruppen der neueren Criminalisten unterschieden werden.

Zur ersten Classe gehört Martin <sup>31)</sup>, der einer Ansicht huldigt, die im ganzen mit der der älteren Criminalisten übereinstimmt. Er versteht unter Brandstiftung „eine mit widerrechtlichem Vorsatz oder aus grober Fahrlässigkeit verursachte wirkliche Feuersbrunst an irgend einem Gebäude oder an Getreide auf dem Halme oder an in Ansehung gemeingefährlicher Weiterverbreitung des Feuers ähnlichen unbeweglichen Sachen, z. B., Wäldern, Kohlenschächten u. s. w., und erklärt, dieser Definition entsprechend, daß Gefahr für Menschenleben zum objectiven Thatbestande der Brandstiftung nicht nothwendig sei, demnach nicht nur ein Wohngebäude, als Gegenstand dieses Verbrechens angesehen werden kann. Auch an solchen beweglichen Sachen, wie Zelten, Schiffen u. s. w., in denen sich Menschen aufhalten, soll das Verbrechen der Brandstiftung begangen werden können. ---

Zur zweiten Classe gehören diejenigen Schriftsteller, die die Brandstiftung als ein

---

<sup>31)</sup> Lehrbuch § 182.

Verbrechen gegen Eigenthum und Leben Anderer ansehen, nicht aber gemeine Gefahr als nothwendige Voraussetzung des Thatbestandes verlangen. Vertreter dieser Ansicht sind Henke und Rosshirt. Feuerbach <sup>32)</sup>, der die Brandstiftung als Anzünden einer Sache mit Gefahr für Eigenthum und Leben Anderer definiert, nimmt als Object dieses Verbrechens nur eine solche Sache an, die ein Aufenthaltsort von Menschen ist oder doch wegen ihres Zusammenhangs mit menschlichen Wohnungen diesen das Feuer mittheilen kann. Er bezeichnet die Brandstiftung als eine qualifizierte, wenn die angezündete Sache einem Inbegriff von Wohnungen einer Gemeinde das Feuer mittheilen kann, und als einfache, wenn nur einzelne Wohnungen

oder andere menschliche Aufenthaltsorte Gegenstand des lebensgefährlichen Anzündens sind.

---

Diese Ansicht Feuerbachs über Begriff und Thatbestand der Brandstiftung wird auch von Mister jun.<sup>33)</sup> Tittmann<sup>34)</sup> ,Henke<sup>35)</sup> und Rosshirt<sup>36)</sup> getheilt; nur unterscheiden die ersteren nicht, wie Feuerbach, eine qualifizierte und einfache Brandstiftung, sondern einen einfachen Brand und einen Mordbrand, geben aber zu, daß dem gemeinen Recht eine solche Eintheilung unbekannt und der Artikel 125 der Carolina daher auf jede Brandstiftung zu beziehen sei.

Zur dritten Classe gehören die Criminlisten, die entweder Gefahr für Personen oder doch gemeine Gefahr für das Eigenthum derselben zum Thatbestande der Brandstiftung verlangen. Als Vertreter dieser Ansicht erscheinen die meisten neueren Criminalisten, wie Grolman, Dabelow, Berner und andere mehr. ---

Grolman<sup>37)</sup> versteht unter der Brandstiftung das Erzeugen eines Brandes mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum und Leben der Menschen und bezeichnet als Objecte dieses Verbrechens zum Aufenthalt des Menschen dienende oder andere damit in Verbindung stehende Sachen, wenn damit auch gemeine Gefahr für das Eigenthum verbunden ist, so daß an isolierten unbewohnten Häusern und von menschlichen Wohnungen entfernten Wäldern und Saaten keine Brandstiftung begangen werden kann.

Dabelow<sup>38)</sup> stimmt mit der Ansicht Grolmans überein und unterscheidet sich von demselben nur insofern, als nach seiner Meinung auch an von menschlichen Wohnungen entfernten Saaten und Wäldern das Verbrechen der Brandstif-

---

<sup>32)</sup> Lehrbuch § 360.

<sup>33)</sup> princ. jur. cr. § 192 ff.

<sup>34)</sup> Handbuch § 521 - 27.

<sup>35)</sup> Lehrbuch § 258 ff.

<sup>36)</sup> Lehrbuch § 129, 130.

<sup>37)</sup> Grundht. der C.R.M. § 312, 313.

<sup>38)</sup> Lehrbuch § 201 ff.

tung verübt werden kann, wenn dadurch Gefahr für einzelne Menschen begründet wird. ---

Berner<sup>39)</sup> theilt die Brandstiftung ein in die eigentliche, wenn Gefahr für Menschenleben vorhanden ist, und in die uneigentliche, wenn nur gemeine Gefahr für Eigenthum Anderer existiert, während jede Erregung eines Brandes, durch welchen weder Gefahr für das Leben, noch gemeine Gefahr für das Eigenthum begründet wird, bloß als widerrechtliche Sachbeschädigung anzusehen sein soll.---

Vergleichen wir die drei oben angeführten Ansichten, so erscheint die letzte entschieden als die richtigste, denn wie einerseits kein Grund vorhanden ist, die Zerstörung einer fremden Sache durch Feuer, mit welcher weder Gefahr für Menschenleben, noch gemeine Gefahr für Eigenthum verbunden ist, strenger, als jede andere widerrechtliche Sachbeschädigung, zu bestrafen, so kann andererseits wiederum der objective Thatbestand der Brandstiftung nicht auf das Anzünden solcher Sachen beschränkt werden, die Aufenthaltsorte von Menschen sind oder wegen ihres Zusammenhanges mit menschlichen Wohnorten diesen das Feuer mittheilen können. Denn wenn auch keine Gefahr für menschliches Leben vorliegt, muß der Gesetzgeber doch den Fall vor einer bloßen widerrechtlichen Sachbeschädigung auszeichnen, wodurch die Erregung eines Brandes nicht bloß das Eigenthum einer bestimmten Person gefährdet, sondern Gefahr für das Eigenthum einer größeren, unbestimmten Anzahl von Personen herbeigeführt wird, in einem solchen Fall documentiert auch der Verbrecher, der, um seinen Zweck zu

erreichen, sich nicht scheut, das Vermögen vieler Anderer zu vernichten und sie in Elend und Armuth zu stürzen, offenbar eine böserere, verwerflichere Gesinnung, als derjenige, der bloß das Eigenthum einer bestimmten Person schädigt und dessen bewußt ist, daß er die Wirkung seiner Handlung auf diese bestimmte Person beschränken kann. ---

Der Einwurf Wächters, es lasse sich gerichtlich bestimmen, wo die gemeine Gefahr beginne und wo sie endige, kann man dahin beantworten, daß, wie so Vieles bei der Ausübung der Rechtspflege, so auch hier die Bestimmung dessen, ob eine gemeine Gefahr vorlag oder nicht, dem vernünftigen Ermessen des Richters, der die Individualität des einzelnen concreten Falls zu berücksichtigen hat, überlassen werden muß. ---

Da aber die mit Gefahr für menschliches Leben verbundene Brandstiftung offenbar strafbarer ist, als diejenige, welche nur gemeine Gefahr für das Eigenthum

---

<sup>39)</sup> Lehrbuch § 204.

begründet, so empfiehlt sich nach Berners Vorgang die Eintheilung der Brandstiftung in die eigentliche und die uneigentliche. ---

Gegenstand der Brandstiftung kann somit jede bewegliche oder unbewegliche Sache sein, welche durch Feuer zerstört werden und deren Brennen Gefahr für Menschenleben oder gemeine Gefahr für das Eigenthum herbeiführen kann. Es gehören hierher zunächst Wohngebäude und andere Aufenthaltsorte der Menschen, wie Schiffe und Zelte, sowie solche Sachen, die mit einem Aufenthaltsort von Menschen in einer zur Mittheilung des Feuers geeigneten Verbindung stehen, wie anliegende Holz- und Getreidehaufen. In der Regel wird im letzteren Fall eine unmittelbare Fortpflanzung des Feuers ohne Dazwischenkunft einer anderen zufälligen Unruhe erfordert. Wenn jedoch die mittelbare Fortpflanzung des Feuers wahrscheinlich und die mitwirkende Ursache von dem Urheber des Feuers in Betracht gezogen war, so haftet derselbe für Brandstiftung, wie zum Beispiel, wenn er darauf rechnete, daß der Wind das Feuer von einem entfernten Holz- oder Getreidehaufen auf einen zweiten unmittelbar an einem Hause stehenden treiben würde. Object der Brandstiftung können ferner Kirchen, Theater und andere Versammlungsorte von Menschen sein, Eisenbahnen, große Vorräthe von Torf und Heu, die das Feuer leicht verbreiten können, endlich überhaupt alle Sachen, deren Brennen, wenn auch ohne Gefahr für Menschenleben, doch mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum verbunden ist. Wer ein einzeln und unbewohnt stehendes Gebäude in Brand steckt, verübt keine Brandstiftung. Nur dann kann an einem isoliert stehenden Hause eine Brandstiftung verübt werden, wenn es bewohnt war, und ebenso kann dies umgekehrt bei einem unbewohnten Hause der Fall sein, wenn es an andere Häuser angrenzt. Es kann auch keine Brandstiftung begangen werden an einsam stehenden, von Menschen bewohnten Gebäuden, die mit deren Vorwissen angezündet werden, da in einem solchen Fall weder Gefahr für Menschen, noch gemeine Gefahr für Eigenthum vorliegen. ---

Es fragt sich nun, inwiefern Derjenige, der seine eigene Sache anzündet, das Verbrechen der Brandstiftung begeht? --- eine Frage, deren Beantwortung um so wichtiger ist, als in der neueren Zeit seit dem Aufkommen der Feuerassecuranz-Gesellschaften, sich solche Fälle häufiger ereignen, während sie in den älteren Annalen der Strafjustiz nur selten enthalten sind. ---

Vergleichen wir die Ansichten der Criminalisten über diese Frage, so finden wir dieselben sehr auseinandergehen. Carpzov <sup>40)</sup> glaubt, daß die Strafgesetze über Brandstiftung wegen Mangels des dolus oder des animus nocendi auf das

---

<sup>40)</sup> Carpzov, lib. VI lit. 9, resp. 25.

Anzünden der eigenen Sache nicht anwendbar seien. Böhmer <sup>41)</sup> dagegen ist der Ansicht, daß die Anzündung der eigenen Sache wohl als Brandstiftung anzusehen sei, wenn aedes propriae contignae aliis sind. Während Tittmann <sup>42)</sup> das Anzünden der eigenen Sache als Brandstiftung erscheint, sobald das eigene Haus bewohnt war oder an andere angrenzte, erblickt Grolman <sup>43)</sup> darin nur dann eine Brandstiftung, wenn nach der Lage ein Brandschaden auch für andere Gebäude zu besorgen war und nimmt in allen anderen Fällen Betrug oder Tödtung an. Dieser Ansicht Grolmans wird auch von Henke <sup>44)</sup> gehuldigt. ---

Die hier angegebenen verschiedenen Ansichten mögen genügen, um zu zeigen, wie schwankend die Criminalisten bei Beantwortung der Frage, inwiefern durch das Anzünden der eigenen Sache das Verbrechen der Brandstiftung begangen wurde, sind, so daß es wünschenswerth erscheint, sich hier nach einem festeren Boden umzusehen. Der Umstand, daß in dem Anzünden der eigenen Sache bloß eine Disposition über das Eigenthum liegt, berechtigt nicht zur Annahme der Straflosigkeit desselben; denn der Eigenthümer wird überall da in seiner Dispositionsbefugnis beschränkt, wo durch dieselbe fremde Rechte verletzt würden; ebenso wenig kann man daraus die Straflosigkeit folgern, daß Derjenige, welcher seine eigene Sache anzündet, nicht die Absicht habe, Anderen zu schaden, sondern etwa nur die Assecuranzsumme erhalten wolle, weil eine solche Folgerung den unverzeihlichen Fehler einer Verwechslung des Motivs mit dem dolus enthalten würde. ---

Was das römische Recht anbetrifft, so ist uns zwar in den Quellen desselben keine Stelle bekannt, in der ausdrücklich von dem Anzünden der eigenen Sache die Rede wäre. Es läßt sich jedoch nachweisen, daß das römische Recht das incendium nicht als ein Verbrechen gegen die fremden Eigenthumsrechte, sondern als ein gemeingefährliches Verbrechen, welches Menschenleben bedroht und unberechenbaren Schaden bewirken kann, auffaßte. Wenn nun das römische Recht die Brandstiftung als gemeingefährliches Verbrechen ansah, so liegt es auf der Hand, daß der Strafrichter Denjenigen, der seine eigenes Haus anzündete, überall da als Brandstifter vor sein Forum fordern konnte, wo durch dieses Anzünden eine solche Gefahr hervorgebracht wurde, ohne daß deshalb eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nöthig gewesen wäre. ---

---

<sup>41)</sup> Med. ad. C. C. C. ad Art. 125 § 3. <sup>42)</sup> Handbuch § 524.

<sup>43)</sup> Grolman, Grundss. § 313.

<sup>44)</sup> Grundbuch des peinl. Rechts III, S. 93..

In Uebereinstimmung mit der von uns über das Object der Brandstiftung aufgestellten Ansicht wollen wir die Frage, ob das Anzünden der eigenen Sache das Verbrechen der Brandstiftung begründe, dahin entscheiden, daß Derjenige, welcher seine eigene Sache anzündet, in dem Fall für Brandstiftung haften soll, wo dadurch das Leben von Menschen gefährdet oder eine gemeine Gefahr für das Eigenthum begründet wird. Wer daher sein isoliert stehendes Haus, das jedoch von anderen Personen bewohnt wird, anzündet, begeht ebenso das Verbrechen der Brandstiftung, wie Derjenige, welcher an sein unbewohntes Haus, welches an andere Häuser angrenzt, Feuer anlegt. ---

Zündet dagegen der Eigenthümer sein einzeln stehendes Haus an, das nur von ihm bewohnt wird, so liegt keine Brandstiftung vor; aber um Unruhe und Bestürzung im Publicum zu vermeiden, ist eine vorhergegangene Anzeige bei der Obrigkeit erforderlich. ---

Zündet Jemand sein freiliegendes, von Menschen nicht bewohntes Haus in der Absicht an, die Assecuranz-Gesellschaft zu betrügen, so tritt die Strafe des Betrugs ein. Wenn aber die Handlung Desjenigen, der seine eigene Sache anzündet, an sich schon unter den Begriff der Brandstiftung fällt und die Absicht des Thäters betrügerische Erlangung der Assecuranzsumme gerichtet war, so liegt ideelle Concurrrenz von Brandstiftung und Betrug vor. ---

Nach Darstellung der gemeinrechtlichen Theorie über das Object der Brandstiftung, wollen wir die über diesen Gegenstand in den neueren deutschen Strafgesetzbüchern enthaltenen Bestimmungen in Kürze abzuhandeln versuchen. ---

Einen allgemeinen Begriff der Brandstiftung, welche im österreichischen Gesetzbuch als Brandlegung bezeichnet wird, pflegen die deutschen Strafgesetzbücher nicht zu geben, wohl aber unterscheiden sie dafür nicht nur die culpose Brandstiftung der Feuerverwahrlosung von der dolosen, sondern auch nach den Objecten, an welchen das Verbrechen begangen werden kann, verschiedene Arten der dolosen Brandstiftung. ---

Wenn auch in den übrigen Strafgesetzbüchern nicht, wie im braunschweigschen, eine Eintheilung der Brandstiftung nach bestimmten Classen ausdrücklich ausgesprochen ist, so läßt sich doch eine solche herausfinden, wenn man die Verschiedenheit der ihr mit Rücksicht auf das Object, an welchem die verübt worden, angedrohten Strafe in Betracht zieht. ---

Als Brandstiftung der ersten strafbarsten Classe erscheint die mit Gefahr für Menschenleben verbundene, und diese Rücksicht auf die Gefahr für Personen neben der für das Eigenthum tritt in der Bezeichnung des Objecte der Brandstiftung erster Classe hervor, indem als solche Wohngebäude oder andere Aufenthaltsorte von Menschen angeführt werden. Daneben unterscheiden noch manche Gesetzbücher, wie das sächsische, weimarsche, braunschweigsche, badensche und preußische, zwischen gewöhnlichen Aufenthaltsorten von Menschen und solchen, die nur zum zeitlichen Aufenthalt von Menschen dienen. In manchen Strafgesetzbüchern <sup>45)</sup> werden auch Pulvermagazine, Pulverthürme und Pulverwagen unter den Objecten der Brandstiftung erster Classe angeführt, während in den meisten Gesetzbüchern ihr Anzünden mit Rücksicht darauf, daß hier die Gemeingefahr am drohendsten hervortritt, als qualifizierte Brandstiftung angesehen wird. Im preußischen Strafgesetzbuch wird auch das Anzünden einer Kirche, ohne Rücksicht darauf, ob sich zur Zeit des Anlegens des Feuers Menschen in derselben befanden oder nicht, als Brandstiftung erster Classe bezeichnet. ---

Fast in allen Gesetzbüchern findet sich die Bestimmung, daß es keinen Unterschied mache, ob das Feuer unmittelbar an das Wohngebäude oder an solche Gegenstände angelegt würde, die demselben das Feuer mittheilen könnten. Die mit Gefahr für Menschenleben verbundene Brandstiftung ist wiederum entweder eine einfache oder eine qualifizierte, wenn besondere erschwerende Umstände die Strafbarkeit steigern. Was die einzelnen Erschwerungsgründe anbetrifft, so stimmen zwar die verschiedenen Gesetzgebungen nicht immer hinsichtlich der Art und Zahl derselben überein; jedoch läßt sich im Allgemeinen sagen, daß die Strafbarkeit der Brandstiftung erster Classe steigen soll, je größer die dem Menschenleben drohende Gefahr und die subjective Bosheit des Verbrechers erscheint. Namentlich gilt die durch das Feuer erfolgte Tödtung oder Verletzung eines Menschen als erschwerender Umstand, sowie wenn

der Brand zur Nachtzeit oder in Städten oder Dörfern gestiftet war; auch soll die an solchen Gebäuden verübte Brandstiftung als eine qualifizierte gelten, in welchen, wie der Verbrecher wußte, sich gerade zu dieser Zeit eine große Anzahl von Menschen versammelt findet. Feuer gilt als erschwerender Umstand der, wo der Brand gestiftet wurde, um dadurch oder unter dessen Begünstigung einen Mord oder Raub zu begehen, sowie wenn der Verbrecher, um das Löschen des Feuers zu verhindern, die Löschmittel vorher entfernt oder unbrauchbar gemacht hat. Ebenso bezeichnen alle Strafgesetzbücher den Fall als qualifizierte Brandstiftung, wo der Verbrecher das Feuer gleichzeitig an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes angelegt hat, und dasselbe wenigstens an einem Ort zum Ausbruch gekommen ist.

<sup>45)</sup> Sächsisches Strafgesetzbuch, Art. 176.; Badensches § 546.

Endlich gilt die Wiederholung und der Umstand, daß durch den Brand ein bedeutender Schaden entstanden ist, als Erfahrungsgrund, sowie nach dem sächsischen, weimarschen und österreichischen Gesetzbuch, wenn die Brandstiftung durch mehrere Personen verübt wird, die sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen. ---

Als Brandstiftung zweiter Classe gilt diejenige, welche mit keiner Gefahr für Menschenleben verbunden und bei welcher daher die Eigenthumsbeschädigung, nach vielen Gesetzbüchern, richtiger die für das Eigenthum Anderer begründete gemeine Gefahr, der leitende Gesichtspunkt ist. Als Objecte dieser minder strafbaren Brandstiftung werden gewöhnlich Waldungen, noch nicht abgeerntete Fruchtfelder, einsam stehende unbewohnte Gebäude oder Behältnisse, abgesonderte Holzvorräthe, Kohlengruben, Bergwerke u. s. w. nach Verschiedenheit der Gesetze aufgeführt. ---

Was das Anzünden der eigenen Sache anbetrifft, so pflegen die neueren Strafgesetzbücher den Fall, wo Jemand seine Sache mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum anzündet, von dem zu unterscheiden, wo eine solche Gefahr nicht vorliegt, die Absicht des Thäters aber darauf gerichtet ist, sich einen unrechtmäßigen Vermögensvortheil zuzuwenden. Der erste Fall soll in eine der oben behandelten Categorien der Brandstiftung fallen, der letztere als Betrug geahndet werden. ---

## **§ 5. Subject der Brandstiftung.**

Subject der Brandstiftung kann jeder Zurechnungsfähige sein. Wie aber jedes andere Verbrechen nicht nur ein einzelnes Subject voraussetzt, sondern das Ergebnis des Zusammenwirkens mehrerer Personen sein kann, von denen einer jeden eine criminell strafbare Handlung zur Last fällt, so auch die Brandstiftung, und es werden in einem solchen Fall die allgemeinen Grundsätze über Urheberschaft, Beihilfe und Begünstigung auch bei diesen Verbrechen Platz greifen. ---

Was den subjectiven Thatbestand der Brandstiftung anbetrifft, so ist dolus erforderlich, --- ein Erfordernis, welches schon das Wort „Brandstiftung“, das auf die culpose Erregung eines Brandes gar nicht paßt, ausdrückt. Daß aber auch das mit Gefahr für das Leben und Eigenthum Anderer verbundene culpose Erregen eines Brandes öffentlich strafbar sei, wird von allen Criminalisten und Strafgesetzbüchern angenommen. Viele bezeichnen letzteres als Feuerverwahrlosung.

Was nun den dolus anbetrifft, der zum Begriff der Brandstiftung gehört, so muß der Verursacher des Brandes nicht nur die Absicht gehabt haben, die Sache in Brand zu setzen, sondern es ist auch noch das Bewußtsein der dadurch entstehenden Gefahr für andere Menschen, resp. Gemeingefahr, für ihr Eigenthum, erforderlich. Es kann somit von einer Brandstiftung nicht die Rede sein, wenn es sich nachweisen läßt, daß der Thäter diese Gefahr gar nicht kannte. Wenn nun einerseits der Verbrecher die aus dem Brand entstehende Gefahr gekannt haben muß, um als Brandstifter bestraft werden zu können, so kann doch andererseits nicht gefordert werden, daß derselbe auch eine Gefährdung anderer Personen oder eine Gemeingefahr für fremdes Eigenthum geradezu bezweckt habe, weil es bei der Bestimmung des dolus auf das Motiv nicht ankommt und dasselbe allenfalls nur bei der Strafausmessung Berücksichtigung finden kann. Demnach wird auch der Gefangene mit Recht als Brandstifter bestraft, der, um sich aus dem Gefängnisse zu befreien, die Thüre desselben in Brand steckt, so oft die Umstände der Art sind, daß eine gefährliche Weiterverbreitung des Feuers zu befürchten ist. ---

Dagegen muß der Vorsatz immer darin bestanden haben, daß der angezündete Gegenstand wirklich verbrenne, der Wille also nicht mehr auf das Anzünden, sondern auch auf das Weiterbrennen des Feuers gerichtet gewesen sei; denn nur erst, wenn diese Absicht vorhanden ist, hat der Thäter denjenigen bösen Willen, der ihn für die Folgen seiner Thätigkeit verantwortlich macht. Demnach wird nicht nur der nicht als Brandstifter anzusehen sein, der eine Sache anzündet und auch das Verbrennen derselben beabsichtigt, aber aus Unverstand die aus seiner Handlung hervorgehenden Folgen nicht einsehen kann, sondern auch derjenige nicht, der zwar mit dem Bewußtsein der Gefährlichkeit das Feuer anlegt, das Weiterbrennen selbst aber entschieden nicht beabsichtigt und der Meinung ist, dasselbe verhindern zu können. ---

Was die Natur des dolus anbetrifft, so ist derselbe ein dolus determinatus, wenn der Thäter den Eintritt der Gefahr für Menschenleben, resp. der Gemeingefahr für das Eigenthum Anderer, als eine nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nothwendige Folge der Feueranlegung erkannte, ein dolus indeterminatus sive eventualis dagegen, wenn derselbe einfach, daß eine solche Gefahr eintreten könnte, und zu diesem möglichen Erfolg seine Zustimmung gab. ---

Ganz ebenso verlangen auch die Strafgesetzbücher zum subjectiven Thatbestande der Brandstiftung den dolus, verbunden mit dem Bewußtsein der Gefahr, strafen aber auch criminalrechtlich das culpose Erregen eines Brandes, welches gewöhnlich als Feuerverwahrlosung bezeichnet wird. So handelt das preußische Strafgesetzbuch von § 285 – 287 von der vorsätzlichen Brandstiftung und im § 288 von der Feuerverwahrlosung, die bedeutend milder gestraft wird. Ebenso wird auch im bairischen Strafgesetzbuch zuerst von der vorsätzlichen Brandstiftung und dann getrennt davon von der fahrlässigen Veranlassung eines Brandes gesprochen.

Auch nach dem württembergischen Strafgesetzbuch gehört zum subjectiven Thatbestande der Brandstiftung Vorsätzlichkeit der Handlung des Anzünders mit dem Bewußtsein der Gefährlichkeit. Das culpose Erregen eines Brandes wird auch nach diesem Gesetzbuch als Feuerverwahrlosung bezeichnet.

Das hannoversche Gesetzbuch nimmt insofern eine ganz exceptionelle Stellung ein, als es im Art. 181 die Erklärung enthält, daß „zu dem rechtswidrigen Vorsatz bei diesem Verbrechen die Absicht gehöre, einen Brand mit Feuersgefahr für Andere zu verursachen“; nach diesen Worten wird mithin in Hannover zum subjectiven Thatbestande der Brandstiftung nicht bloß das Bewußtsein der Gefährlichkeit des Anzündens, sondern geradezu die Absicht, eine solche Gefahr hervorzubringen, verlangt, --- eine Auffassung, die sich mit den allgemeinen herr-

schenden Ansichten über das Wesen des dolus nicht verträgt. --- Daß auch das culpose Erregen eines Brandes gestraft wird, habe ich schon oben erwähnt; nur herrscht darüber unter den Criminalisten eine Meinungsverschiedenheit, ob jede culpa strafbar sei, und zwar wollen fast alle älteren Criminalisten, wie namentlich Corpzov, Beyer, Clasen, Gärtner, Meister sen., Hamberger, Kress und Böhmer jede Fahrlässigkeit strafen, während die neueren, wie Feuerbach, Grolman, Dabelow, Henke, Martin, Rosshirt und Hofacker sich nur für die Strafbarkeit der culpa lata aussprechen. ---

Wenn wir das römische Recht in Betracht ziehen und uns der in der historischen Einleitung abgegebenen Bestimmungen desselben erinnern, so müssen wir uns für die Ansicht erklären, nach welcher nur die lata culpa strafbar ist. In dem vierten Buch des Gajus zum Zwölftafelgesetz heißt es: „si casu id commiserit – id est negligentia, aut noxiam sarcire jubetur, aut si minus idoneus sit, levius castigatur.“ demnach sollte die culpose Erregung eines Brandes nur eine Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich ziehen, und erst im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Thäters eine levis castigatio eintreten, --- eine Bestimmung, bei der es, wie wir in der historischen Einleitung gesehen, auch im späteren römischen Recht blieb. --- Wenn nun durch den Ausspruch des Marcian „si fortuito incendium factum sit, venia indiget, nisi tam lata culpa“ ausgesprochen wird, so geht daraus hervor, daß die letztere öffentlich strafbar war und daß, wenn auch kein Schadenersatz geleistet werden konnte, eine besondere castigatio aus diesem Grunde nicht mehr stattfand, sondern durch die öffentliche Strafe aufgehoben war. ---

## **§ 6. Handlung.**

Die Handlung besteht hier in dem Anzünden eines Gegenstandes, was durch Einlegen von Brennmaterialien oder unmittelbares Anbringen des Feuers geschehen kann. Auch gehört hierher das Zerstören durch den Gebrauch von Pulver oder andere explodierende Stoffe. ---

Bei keinem Verbrechen ist der Moment der Consummation so bestritten, wie bei der Brandstiftung. Nach manchen älteren Criminalisten, wie Berger, Harpprecht, O. Wernher soll das Verbrechen schon dann consummiert sein, wenn die Brennmaterialien angezündet sind, --- eine Ansicht, deren Unrichtigkeit auf der Hand liegt, da der Zündstoff nur das Mittel zur Ausführung des Verbrechens ist. ---

Nach vielen anderen Criminalisten soll das Verbrechen erst mit dem Entstehen einer Feuersbrunst vollendet sein. So ist namentlich Hofacker <sup>46)</sup> der Meinung, daß das bloße Anzünden und Aufflammen nicht hinreichte, sondern es müsse eine wahre Feuersbrunst erregt worden sein, das heiße, „ein Feuer das allgemeines Zusammenlaufen, Lärmen und Schrecken erzeuge, welches demnach dem Einzelnen unbezwingbar, sehr gefährlich und verderblich sei.“ Seiner Ansicht stimmen Salchow, Martin und Bischof bei; nur entstand wieder über die Bedeutung des Wortes „Feuersbrunst“ Streit. Während Martin als Feuersbrunst ein solches Brennen ansehen will, das öffentlichen Rettungslärm hervorruft, erklärt Bischof, daß darunter ein Feuer zu verstehen sei, welches dem Einzelnen unbezwingbar sei und daher offenbar eine Gemeingefährlichkeit begründe. ---

Die dritte Ansicht, die in der Mitte zwischen den beiden eben angegebenen steht und die meisten Anhänger gefunden hat, ist die, nach welcher das Verbrechen consummiert sein soll, sobald die Flamme an der Hauptsache aufgelodert ist. Diese Ansicht, die von Carpzov aufgestellt wurde und auch in die deutsche Rechtspraxis übergang, ist von dem größten Theil der

Criminalisten angenommen worden. Nur entstand unter denselben eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob der Gegenstand, an welchem das Feuer angelegt worden, in Flammen gerathen sein müsse oder ob schon ein Brennen desselben überhaupt, ein Glimmen genüge. Nach Feuerbach soll das Verbrechen vollendet sein, sobald die Sache Flammen gegeben, noch nicht aber, wenn sie bloß glimme. ---

Nach Mittermaier ist die Brandstiftung consummiert, „wenn der angezündete Gegenstand von der Flamme, die durch das angezündete Zündmaterial ausgebrochen

---

<sup>46)</sup> L. v. S. 94, 130.

ist, ergriffen wurde.“ Jedoch fügt er hinzu, daß bei Torfmooren, sowie Tuch- und Papierwarenlagern, die vermöge der compressen Lage ihrer Theile nicht in Flammen gerathen, sondern nur glimmen, es nur darauf ankommen soll, daß das Feuer den Gegenstand zu verzehren angefangen habe.---

Woringen<sup>47)</sup> hat treffend nachzuweisen versucht, wie das Verbrechen der Brandstiftung consummiert sei, sobald die Flamme wirklich gefährlich sei, d. h. die Fähigkeit habe, durch ihre natürliche Entwicklung den Erfolg herbeizuführen. Dieser Ansicht muß man zustimmen, wenn man bedenkt, daß zum Wesen der Brandstiftung, als eines gemeingefährlichen Verbrechens, nicht sowohl die Rechtsverletzung als schon die Rechtsgefährdung gehört, und daß das Verbrechen daher als consummiert anzusehen ist, sobald die Gefahr eingetreten und eine wirkliche geworden ist. Die Gefahr ist aber eine wirkliche, wenn nach dem erfahrungsmäßigen Lauf der Dinge das Weiterverbrennen des Feuers natürlich und nothwendig ist. ---

Während daher häufig das bloße Glimmen des Feuers zur Consummation des Verbrechens hinreichen wird, wie bei Torfmooren und Tuchwarenlagern, wird andererseits bloß ein Versuch vorliegen, selbst wenn das Feuer den angezündeten Gegenstand schon ergriffen hat, dasselbe aber nicht kräftig genug ist, um für sich weiter zu brennen, sondern nur eine kleine schwebende Flamme verursacht, die wieder von selbst erlischt und daher gar keine Gefahr hervorbringt. ---

Was die neueren Strafgesetzbücher anbetrifft, so findet sich in den meisten derselben, wenn sie auch in einzelnen Punkten in dieser Hinsicht variieren, die Bestimmung, daß die Brandstiftung als vollendet zu betrachten sei, sobald das Feuer den anzuzündenden Gegenstand ergriffen habe. Auch in denjenigen Gesetzbüchern, die, wie das bairische und preußische, über das Moment der Consummation keine besondere Angabe enthalten, weisen die wiederholt vorkommenden Ausdrücke „in Brand setzt“ und „in Brand steckt“ dahin, daß mit dem Erscheinen eines wirklichen Brandes das Verbrechen als consummiert anzusehen ist. ---

---

<sup>47)</sup> Beitrag zur Theorie der Brandstiftung im Archiv des Criminalrechts 1843.

## **Cap. III. Strafe der Brandstiftung.**

### **§ 7. Strafe nach römischem Recht.**

1. Die Strafe der innerhalb der Stadt oder an einem Wohngebäude auf dem Lande verübten Brandstiftung war die der lex Cornelia de sicariis et veneficis. Die ursprünglich von der lex Cornelia festgesetzte Strafe war das Exil, die aquae et ignis interdictio, unter welcher jedoch durchaus nicht eine Verbannung aus dem ganzen römischen Reich, sondern nur aus Italien zu verstehen war. Mit dieser Strafe war nicht die Confiscation des Vermögens verbunden. ---

Da die lex Porcia und die lex Sempronia, durch welche die Todesstrafe aufgehoben wurde, auf Nichtbürger, Unfreie und Ausländer keine Anwendung fanden, so unterlagen diese nach wie vor der für das crimen incendi festgesetzten poena mortis, zumal das Exil für sie kaum ein Strafübel enthalten hätte. ---

Solange aber das Exil nicht mit der Confiscation des Vermögens verbunden war, konnte dasselbe unmöglich, insbesondere für die schweren Verbrechen, als eine ausreichende Strafe angesehen werden. Daher bestimmte Julius Caesar, daß die Strafe der Verbrennung den Verlust der Hälfte des Vermögens nach sich ziehen sollte, wie sich dies aus folgenden Worten des Suetonius <sup>48)</sup> ergibt. „Poenas facinorum auxit, et cum locupletes eo facilius scelere se obligarent, quod integris patrimoniis exsulabant, paricidas, ut Cicero scribit, bonis omnibus, reliquos dimidia parte multavit.“ ---

Unter der Regierung des Kaisers Augustus trat an Stelle des Exils die deportatio in insulam. – In der späteren Kaiserzeit, als die Herrschaft immer despotischer und das Ansehen der Gesetze immer weniger geachtet wurde, traf die anfangs nur für Nichtbürger festgesetzte Todesstrafe auch die Bürger und als durch den Kaiser Antonius alle römischen Unterthanen das Bürgerrecht erhielten, wurde es üblich, die früher für den römischen Bürger bestehenden besonderen Strafen jetzt als ein Vorrecht der vornehmen Personen anzusehen. So war also die Todesstrafe an die Stelle der von Augustus angeordneten deportatio in insulam getreten und die gewöhnliche geworden, und zwar wurden Personen der niederen Classen für Brandstiftung in der Stadt einer qualifizierten Todesstrafe, gewöhnlich der Vorwerfung

---

<sup>48)</sup> Suetonius, Julius Caesar C. 43.

vor die wilden Thiere, unterworfen; Personen des mittleren und höheren Standes wurden mit dem Schwert bestraft, oder doch auf eine Insel deportiert.

Dies geht aus den Worten Ulpian's <sup>49)</sup> hervor: „qui data opera in civitate incendium fecerint, si humiliore loco sint, bestiis objici solent, si in aliquo gradu id fecerint, capite puniuntur, aut certe in insulam deportantur.“ ---

Für Brandstiftung an einem Wohnhause auf dem Lande sollten Personen niederen Standes zur Relegation auf eine Insel verurtheilt werden, wie sich dies aus den Worten des Paulus <sup>50)</sup> : „qui casam aut villam inimicitarum gratia incenderunt, humiliores in metallum, honestiores in insulam relegantur“ ergibt. ---

Die Feuerstrafe sollte Personen niederen Standes nur für eine inimicitiarum vel praedae causa in der Stadt verübte Brandstiftung treffen.

2. Die unter die lex Julia de vi publica et privata fallende Brandstiftung wurde mit der der vis publica oder vis privata angedrohten Strafe beahndet; und zwar war die vis publica mit Deportation, die vis privata mit der Relegation und Confiscation des dritten Theils des Vermögens bedroht.

3. Die dolose Verbrennung der auf dem Felde stehenden Früchte, Weinberge und Oelbäume zog für Leute niederen Standes Bergwerksarbeit für Leute höheren Standes Relegation auf eine Insel nach sich.

### **§ 8. Die Strafe des deutschen Rechts.**

Was die alten Volksrechte, die leges barbarorum, anbetrifft, so ordnen dieselben auch für die Brandstiftung bloß Schadenersatz und Bußen an. Nur die unter dem Einfluß des römischen rechts stehende lex Visigothorum droht dem Brandstifter die Feuerstrafe, und auch nach der lex Saxonia soll denselben die Todesstrafe treffen. Im Sachsenspiegel <sup>51)</sup> heißt es: „Alle morden und alle da den glich Molen kerkern oder kerkhof rovet. voredern . mordbrennern oder de nre bodescag werunt to ereinn vromen, de seal man alle radebreken. --- In den man fleit oder veit oder rovet oder berennt une mord brand – den seal man dat hovet af thun“. ---

<sup>49)</sup> Dig. 47,9 de incendio, ruina, naufragio fr. 12 § 1.

<sup>50)</sup> Rec. sent. lib. V. T. 20 § 2..

<sup>51)</sup> II, 14, § 4,5.

Demnach sollen also die Mordbrenner mit dem Rade, die einfachen Brenner dagegen mit der Enthauptung bestraft werden. Daß aber darüber, was das unterscheidende Merkmal zwischen Mordbrand und Brand gewesen, sich verschiedene Ansichten unter den Criminalisten gebildet haben, ist bereits in der Geschichte des deutschen Rechts angegeben worden. Diese Unterscheidung von Mordbrand und Brand ist in die neuesten deutschen Rechtsquellen übergegangen, und zwar wird der erstere in der Regel mit dem Rade, nach manchen Rechten jedoch auch mit der aus dem römischen Recht stammenden Feuerstrafe bedroht. So wird namentlich in Ulrich Tenglers Laienspiegel den Mordbrennern sogar eine qualifizierte Feuerstrafe mit folgenden Worten angedroht: „mit feurie zangen am leib zerreißen vel in öl vel in blei sieden vel auff einem rosch oder herden vel in ander wege gefeuerter hand vom leben zum tod richten vel zu üschen verbrennen.“

In der Carolina wird den „boshaftigen überwundenen Brennern“ die Feuerstrafe angedroht, wie Carpov und mit ihm die meisten älteren Criminalisten diese Strafe auf jede dolose Brandstiftung angewendet wissen wollten, und wie einige andere Schriftsteller dieselbe in gewissen Fällen der Brandstiftung ausschlossen und statt dessen eine andere mildere Todesstrafe statuierten, ist bereits in der historischen Einleitung dargestellt worden. ---

Nachdem die Rechtspraxis des 18<sup>ten</sup> Jahrhunderts die Unterscheidung zwischen Mordbrennern (incendiarii famosi) und einfachen Brennern (incendiarii simplices) aufgenommen hatte, wurden nur die ersteren mit dem Feuer, die letzteren dagegen mit dem Schwert bestraft.

Erst die neueren Criminalisten sind zu der richtigen Erkenntnis gelangt, daß die Carolina, dem römischen Recht folgend, nur der in einer Stadt oder einem Dorfe verübten Brandstiftung die Feurstrafe angedroht habe.

### **§ 9. Die Strafe der Brandstiftung nach den neueren deutschen Strafgesetzgebungen**

Von den für die Brandstiftung in den neueren deutschen Strafgesetzen geltenden Strafbestimmungen wollen wir nur die des hannoverschen, badenschen, preußischen und österreichischen Gesetzbuchs ausführlich betrachten, die der übrigen Gesetzbücher dagegen, da sich mehr oder weniger Uebereinstimmung unter ihnen findet, kurz zusammenfassen. ---

1. Das hannoversche Gesetzbuch, welches sich überhaupt durch viele Eigenthümlichkeiten vor den anderen deutschen Strafgesetzbüchern auszeichnet, unterscheidet sich auch dadurch wesentlich von denselben, daß es nicht, wie diese, Brandstiftung mit und ohne Gefahr für Personen, sondern Brandstiftung an Gebäuden, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bewohnt oder unbewohnt sind, und an anderen Gegenständen unterscheidet. ---

Die Brandstiftung an Gebäuden wird mit Kettenstrafe, deren Dauer von dem Grade der Gefährlichkeit des einzelnen Falls und der Größe des durch das Verbrechen entstandenen Schadens abhängt, beahndet. Es wurden im Gesetzbuch elf erschwerte Fälle aufgeführt, in welchen die Todesstrafe eintreten soll, außerdem soll auch ohne Hinzukommen erschwerender Umstände die an Bergwerken, Schiffen und Schiffsmühlen verübte Brandstiftung mit dem Tode bestraft werden. ---

Sehr verschiedene Strafen sind der an anderen Gegenständen, als Gebäuden, verübten Brandstiftung angedroht, und zwar ist das Maximum fünfzehnjährige Kettenstrafe, das Minimum Gefängnis von einem Monat. – Charakteristisch für diese von dem hannoverschen Strafgesetzbuch der Brandstiftung angedrohten Strafen ist die nicht zu billigende Strenge derselben, bei deren Festsetzung der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit dieses Verbrechens sich wohl eher vom Abschreckungsprincip, als irgendeinem anderen Princip, hat leiten lassen.

2. Nach dem badenschen Strafgesetzbuch, welches sich durch eine übertriebene Casuistik auszeichnet, soll das Anzünden von Wohngebäuden und solchen Gebäuden, die, wie Pulverthürme und Pulvermagazine, weil sie Zerstörung verursachen können, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, die Brandstiftung an Kirchen, Theatern, Fabriken, überhaupt solchen Häusern, die nur zum zeitlichen Aufenthalt von Menschen dienen, ebenso, oder mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden. – Die Brandstiftung an Waldungen, Fruchtfeldern, Torfmooren und Bergwerken ist mit Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren bedroht. – Das Anzünden von solchen Gebäuden, die weder zum persönlichen, noch zum zeitlichen Aufenthalt von Menschen dienen, sowie von großen Vorräthen von Holz, Torf, Heu und ähnlichen Gegenständen soll mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden. Waren diese Vorräthe nicht groß, oder ein erheblicher Schaden von dem Brande nicht zu besorgen, so sollen die Bestimmungen über Beschädigung fremder Sachen in Kraft treten. – In allen eben genannten Fällen der Brandstiftung wird in Bezug auf die Strafzumessung auf die Größe des durch das Feuer herbeigeführten Schadens gesehen. Ist der

Schaden ein unbedeutender, so soll die Strafe bis zur Hälfte des gedrohten niedrigsten Maßes herabgesetzt werden, während sie bei verursachten sehr großem Schaden über das gedrohte höchste Maß erhöht werden kann. ---

Zu seinem Vortheil unterscheidet sich das badensche Strafgesetzbuch von den übrigen dadurch, daß auf den Fall, wenn ein Mensch bei dem Brande sein Leben verlor, nur dann die Todesstrafe gesetzt ist, wenn dieser Erfolg von dem Brandstifter als wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorhergesehen werden konnte, während bei geringerer Fahrlässigkeit der Verbrechers lebenslängliches oder doch wenigstens zehnjähriges Zuchthaus eintreten soll. ---

Wenn wir nun auch es nicht billigen können, daß im badenschen Strafgesetzbuch der Größe des durch den Brand herbeigeführten Schadens, über dessen Eintreten oder Nichteintreten häufig der bloße Zufall waltet, ein so großer Einfluß auf die anderen deutschen Strafgesetzbücher nicht eingelassen haben, und die eine richtige Schätzung von dolus und culpa enthält, als einen Vorzug desselben betrachten. ---

**3.** Das preußische Gesetzbuch, welches sich durch Kürze und Präcision auszeichnet, bedroht die mit Gefahr von Personen verbundene Brandstiftung mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, die Brandstiftung ohne Gefahr für Personen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Die Todesstrafe soll über den Brandstifter verhängt werden, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat.

**4.** In dem österreichischen Gesetzbuch von 1852 wird ein großes Gewicht darauf gelegt, ob das Feuer ausgebrochen ist oder nicht. – Ist das Feuer ausgebrochen, so soll der Brandstifter zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren verurtheilt werden; während lebenslänglicher schwerer Kerker eintreten soll, wenn der Thäter mehr als einmal Brand gelegt hat, und das Feuer auch nur einmal wirklich ausgebrochen ist, sowie in dem Fall, „wenn das Feuer ausgebrochen und ein für den Verunglückten erheblicher Schaden entstanden ist.“ Auf Todesstrafe wird erkannt, wenn durch das Feuer ein Mensch umkommt, und dies von dem Thäter vorhergesehen werden konnte. Ist das Feuer nicht ausgebrochen oder doch wenigstens ohne Schaden gelöscht worden, so soll schwere Kerkerstrafe zwischen ein und fünf Jahren eintreten. ---

Als einen Vorzug dieses Gesetzbuches müssen wir die Einfachheit in der Anordnung der Strafen anerkennen, sowie auch die Bestimmung, daß, wenn durch das Feuer ein Mensch sein Leben verloren habe, die Todesstrafe gegen den Brandstifter nur dann zu verhängen sei, wenn derselbe dies habe voraussehen können, vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus richtiger erscheint, als die anderer Gesetzbücher, nach deren Wortlaut diese Folge an sich ohne Rücksicht darauf, ob sie vorauszusehen war oder nicht, das Leben des Verbrechers verwirken soll.

**5.** Was die übrigen deutschen Strafgesetzbücher anbetrifft, so ist in denselben die Brandstiftung erster Classe in der Regel mit Zuchthausstrafe, deren Dauer jedoch sehr verschieden bestimmt wird, bedroht; nach dem bairischen und braunschweigischen Gesetzbuch soll sogar Kettenstrafe eintreten. – Die qualifizierte Brandstiftung wird bald mit dem Tode, bald mit lebenslänglicher Ketten- oder Zuchthausstrafe beahndet. – Die Strafe der Brandstiftung zweiter Classe ist Zucht- oder Arbeitshaus. – Während der Fall, wo Jemand seine eigene Sache zwar ohne Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum, aber in der Absicht, sich einen unrechtmäßigen Vermögensvortheil zuzuwenden, anzündet, in Baiern, Oldenburg und Württemberg mit der Strafe des gesetzlich ausgezeichneten Betrugs bedroht ist, sind in den übrigen Strafge-

setzbüchern besondere Strafen festgesetzt, und zwar nach Beschaffenheit des einzelnen concreten Falls bald Zuchthaus, bald Arbeitshaus. ---

Wie wir uns dieser kurzen Darstellung der in den deutschen Strafgesetzbüchern für die Brandstiftung festgesetzten Strafbestimmungen ansehen können, zeichnen sich dieselben meistens durch große Strenge und Härte aus. Namentlich ist die Todesstrafe viel zu häufig angedroht; so soll sie nach den meisten Gesetzbüchern in dem Fall eintreten, wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen ist. Da diese Folge der Brandstiftung oft eine rein zufällige oder nur schwer vorauszusehende ist, so liegt in der unbedingten Einstellung des Satzes „wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen ist“ eine vom Standpunkte der Gerechtigkeit nicht zu billigende Härte; die Todesstrafe erscheint uns vielmehr nur da gerechtfertigt, wo der Brandstifter die Tödtung eines in dem angezündeten Hause befindlichen Menschen durch das Feuer beabsichtigt und diese Absicht wirklich erreicht. – Überhaupt ist von den neueren Strafgesetzbüchern, den aus der Brandstiftung hervorgehenden Folgen, ein zu großer Einfluß auf die Bestimmung der Strafe eingeräumt worden.

### **§ 10. Von den Gründen der Milderung der Strafe.**

In den Quellen des gemeinen Rechts werden keine Milderungsgründe angeführt, die dem Verbrechen der Brandstiftung eigenthümlich wären. Auch der sogenannten thätigen Reue, welche die älteren Practiker eine strafmildernde Kraft beileigten, geschieht keine Erwähnung.

---

Carpzov <sup>52)</sup> will im Falle der thätigen Reue nicht die Feuerstrafe, sondern die Schwertstrafe eintreten lassen; „wenn, sagt er, auch erst nach Ausbruch des Feuers der Schuldige wahrhafte Reue beweist, z. B. durch Abwendung eines größeren Schadens oder durch Herbeirufung und Aufmunterung der Menschen zur Löschung des Feuers, so glaube ich, muß man einige Nachsicht mit ihm haben und ihn nicht mit der schweren Strafe des Feuers, sondern bloß mit der Schwertstrafe belegen“. – Böhmer <sup>53)</sup> sucht dies in folgender Weise näher zu begründen: „est quod plures poenitentiam mox peracto facinore declaratum venialem putant, eamque argumentum praecipitis consilii perhibent, admittere aliter nequo, quam si reus, dum flammam exitat, non angore percitus eo momento, quo id eum effectu fieri potest, auxilio aliorum implorato periculum avertit. Tunc enim poenitentia ab inflammatione proprie non distincta est, sed in actum continuum coalescit, cujus initium quidem ritiosum, executio autem bonae indolis argumentum constituit, dum periculum eo temporis momento tollitur, quo cum effectu tolli potuit, nec speciem incerti et felicioris eventus habet, cujus alias ratio in delictis haberi nequit.“

Feuerbach <sup>54)</sup> dagegen ist der Ansicht, daß die thätige Reue nach vollbrachter That keinen strafmildernden Einfluß habe, --- eine Ansicht, der auch die meisten neueren Juristen huldigen. ---

Wenn man jedoch bedenkt, daß Derjenige, welcher aus plötzlich empfundener Reue über seine That gegen sein früheres Thun zu reagieren sucht und durch diese Reaction oft größeres Unheil abwenden kann, offenbar eine weniger verwerfliche Gesinnung zeigt, als Derjenige, welcher nach vollbrachter That den Ort des Verbrechens verläßt und mit kalter Berechnung die von ihm entfesselte Naturkraft ihre verderbliche Wirkung hervorbringen läßt, so scheint die Billigkeit, es zu fordern, daß einer solchen thätigen Reue ein strafmildernder Einfluß ein-

geräumt werde. Es kann uns daher nur freuen, daß in den neueren Strafgesetzbüchern durchgängig bestimmt wird, daß in Folge der thätigen Reue eine Milderung der Strafe eintreten solle, wenn durch dieselbe entweder aller Schaden oder doch wenigstens die weitere Verbreitung des Feuers verhütet wurde. So soll nach dem Art. 178 des sächsischen Gesetzbuches nur Gefängnis von 4 – 8 Wochen und in den schwersten Fällen von 6 Monaten bis zu einem Jahr eintreten, wenn der Thäter das ausgebrochene Feuer selbst gelöscht hat, und nach § 561 des badenschen Gesetzbuches wird in einem solchen Fall, wenn der Schaden unbedeutend ist, nur

<sup>52)</sup> Pract. I, 39, 3 – 6.

<sup>53)</sup> L. c. § 11.

<sup>54)</sup> Lehrbuch § 368.

Kreisgefängnis verhängt. Das bairische Gesetzbuch bestimmt in § 253, daß Derjenige, welcher aus Reue vor Ausbruch des Feuers die Brandmaterialien weggenommen, keiner peinlichen Strafe zu unterziehen sei, sowie daß, wenn das Feuer zwar ausgebrochen, vom Thäter aber wieder gelöscht sei, ohne daß ein Schaden entstanden wäre, nur in den schwersten Fällen Arbeitshaus bis drei Jahre eintreten solle, sonst aber die Strafe auf Gefängnis bis 6 Monate herabzusetzen sei. ---

In ähnlicher Weise wird auch in allen übrigen deutschen Strafgesetzbüchern der thätigen Reue, wenn dieselbe von Erfolg gekrönt ist, eine strafmildernde Kraft beigelegt. ---

---

## Ministerium der

Volks=Aufklärung  
-----

Universität Dorpat

Juristen-Facultät

Dorpat, den 17. Decemb. 1868

Nr. 156

An  
die Herren Professoren: *Ziegler*  
*Meykow*  
*Bulmering*  
*Schmidt*

*Engelmann*

**Die Candidat. Schrift des Herrn vormaligen Stud. jur. Alwil von Rennenkampff, betitelt:  
„Die Brandstiftung nach gemeinem Recht unter Berücksichtigung der neueren Strafgesetzgebungen.“,**

**wird hierdurch zur vorschriftsmäßigen Beprüfung in Calculatio gesetzt, mit dem Ersuchen an Herrn Prof. Ziegler, die Arbeit zu begutachten.**

*L. v. Rummel, Decan*

Der Verf. gibt im 1. Cap. (S. 1 – 34), nach einer etwas zu kurzer Entwicklung des Begriffs der Brandstiftung, ausführlich und eingehend die Geschichte und die Stellung dieses Verbrechens im System. Er erörtert im 2. Cap. (S. 35 – 62), nach dem Standpunkte der neueren Gesetzbücher und der wissenschaftlichen Ansichten, den Thatbestand der Brandstiftung (Object, Subject, Handlung), und reiht hieran im 3. Cap. (S. 62 – 78) die Sache derselben nach historischem Recht und nach den neueren Strafgesetzgebungen. ---

Die Abhandlung ist mit Fleiß und Sorgfalt geschrieben, bei der Beurtheilung der Streitfragen hat sich der Verf. zwar nicht als conjectural- (*deutender*), wohl aber als electiv- (*auswählender*) Critiker erwiesen, so daß die Schrift ihrem Zwecke ausreichend entspricht.

Dorpat, d. 8. Januar 1869

V. Ziegler

Beistimmend:     ***J. Engelmann***

**9. Jan. 1869**

desgleichen: ***A. Schmidt,***  
                  ---     ***Bulmering,***  
                  ---     ***L. v. Rummel.***

Nr.: 12

**d. 16. Januar 1869**

Vorgetragen dieses Cadulaire (*vorgelegte Abhandlung*) mit dem Scrutinorat (*genaue Prüfung*) über die Candidaten Schrift. Hiernach kam in Vortrag die Acte über das Gradual-Examen des Herrn Alwil von Rennenkampff.

verfügt:     **Dem Herrn Alwil von Rennenkampff** unter belobender Anerkennung den Candidaten-Grad zuzuerkennen.

***L. v. Rummel, Dr., z. Zt. Decan***